

# Bergarbeiter-Zeitung

## Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Verlag: R. H. Schmidt & Co., Bochum

Abonnementpreis d. Vat. vierteljährlich 3.— RM., d. die Post 3,60 RM. Einzel-Nr. 50 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Limberg, Essen. Druck: H. H. Schmidt & Co., Bochum

Telefonnummern: 4300, 4301  
Telegramm: Altverband Bochum

### Zur bergmännischen Ausbildung.

Ein ernster Mahnruf.

Warum Ausbildung? Das ist die erste Frage, die beantwortet werden muß. In den Augen vieler Bergarbeiter erscheint der Bergmannsberuf heute schlechthin als ein notwendiges Übel, als eine Erwerbsmöglichkeit, die man zwangsläufig ausnützt. Berufsstolz oder Berufsaufachtung haben im Bergbau stark gelitten. Die lebensnotwendige Bergarbeit wird vielfach als ein Fluch empfunden und als gelernter Arbeiter wenig bewertet. Die Gründe hierfür mögen teilweise in den neuzeitlichen Bergbauverhältnissen begründet liegen. Es tragen aber auch viele Mängel der heutigen Betriebswirtschaft zu diesen Mängeln bei.

Die Bergbauunternehmer haben bisher den Faktor „Belegschaft“ fast nur quantitativ bewertet. Man interessierte sich mehr für billige als für geschulte Arbeitskräfte. Diese Feststellung wird besonders illustriert durch den starken Belegschaftswandel in den letzten Jahren. Das mangelhafte Interesse gegenüber einer systematischen Schulung und Heranbildung eines Arbeiterstammes hat sich ungünstig ausgewirkt. Mit dem Zustrom bergbaufernder Arbeiter war ein Steigen der Unfälle verbunden. Gleichzeitig zeigt sich auch ein Sinken der Leistungsergebnisse. Folgendes Beispiel beweist das:

Jahr	Beschäftigte Personen im Ruhrbergbau	In der Ruhrbezirk	Zentrale Unfälle auf 1000 Beschäftigte im Bergbau
1913	411 715	278,1	2,31
1915	296 975	277,02	2,00
1917	350 805	233,33	3,70
1919	404 515	164,2	2,54

Allgemein zeigt sich die Tendenz zur Unfallsteigerung und Leistungsinderung durch die vermehrte Beschäftigung ungelernter Arbeiter. Aber auch ohne dieses Zahlenmaterial ist ein leicht erklärlicher Umstand, daß bergbaufernde Arbeiter die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen und den Arbeiterschuß gefährden. Das sind jedoch nicht die einzigen Schattenseiten der Beschäftigung ungelernter Arbeiter. Auch die geistige Auffassung und die Arbeitslust des Arbeiters wird entscheidend vom beruflichen Können beeinflusst. Die berufliche Ausbildung von Bergarbeitern ist deshalb aus dreifachem Grunde zu erstreben: erstens im Hinblick auf die Unfallgefahren, zweitens aus wirtschaftlichen und drittens aus sozialen Gründen. Sie muß praktische und theoretischer Natur sein und kann mit Erfolg nur an jungen Arbeitern geleistet werden.

#### Die gegenwärtige Ausbildung

ist vollkommen ungenügend. Ausbildungsgelegenheiten sind wohl durch die Fortbildungsschule und die vorgeschriebene Sauererziehung gegeben. Aber sie erfüllen nicht in befriedigendem Maße ihren Zweck. Der theoretische Unterricht nach der Arbeitszeit kann vielfach nicht ausgewertet werden. Uebermüdung macht die meisten jungen Leute aufnahmefähig. Aber selbst diese Bildungsgelegenheiten können nicht voll ausgenutzt werden, weil zu wenig junge Arbeiter beschäftigt werden. Nur ein geringer Prozentsatz der Bergarbeiter hat Aussicht auf die Ausbildung durch die Fortbildungsschule, wie nachstehendes Beispiel zeigt. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund waren beschäftigt:

Jahr	Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren	Jugendliche Arbeiter von 16-18 Jahren	Insgesamt
1913 Juni	15 300	22 600	37 900
1925 "	5 004	11 410	16 414
1926 März	3 932	13 859	17 791

Wir sehen in den letzten Jahren im Vergleich zur Vorkriegszeit einen bedeutenden Rückgang in der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Die Ursachen dieser rückläufigen Bewegung sind meist technischer Natur. Die moderne Betriebsweise hat manche Beschäftigungsarten für Jugendliche durch mechanische Arbeit ersetzt. (Beispiel: Automatische Wagenlauf.) Da die erprobten Arbeitskräfte in anderen Berufen nicht untergebracht werden konnten, so muß der Beschäftigungsrückgang der Jugendlichen zu einer großen Arbeitslosigkeit junger Arbeiter im Industriegebiet führen. Leider wurden diese arbeitslosen Jugendlichen unter 16 Jahren überhaupt nicht und die von 16 bis 18 Jahren nur teilweise statistisch erfaßt. Nach den unvollkommenen Feststellungen des rheinisch-westfälischen Arbeitsamtes waren im April d. J. an jungen arbeitslosen Bergarbeitern vorhanden:

17 000 Ledige,  
davon 7 725 Lehrbauer  
und 9 275 Schlepper.

Die Zahl der wirklich arbeitslosen Jugendlichen ist größer. Das beweist uns eine Nachricht aus der Stadt Essen. Dort betrug zu gleicher Zeit die Zahl der erwerbslosen männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren allein 5000. Welchen Gefahren diese Jugendlichen ausgesetzt sind, kann nicht in kurzen Worten dargestellt werden. Eine jahrelange Arbeitslosigkeit jugendlicher Personen, die der Strafe überantwortet werden, muß zu den schlimmsten sittlichen und gesellschaftlichen Gefährdungen führen.

Wir haben also ein trübes Bild vor uns. Die in Arbeit stehenden Jugendlichen können nicht genügend geschult werden, weil die übermäßige körperliche Anstrengung den Erfolg des Unterrichts nach der Arbeitszeit unwirksam macht. Andererseits haben wir ein Heer von arbeitslosen Jugendlichen von Arbeitsmöglichkeiten ausgeschlossen. Diese widerwärtigen Zustände sind nicht nur ein schmerzliches Bild, sondern auch ein gefährliches. Ein bedeutender Mensch kann diesen katastrophalen Zustand von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus gutheißen. Es muß deshalb geholfen werden.

#### Die bisherigen Maßnahmen,

um den Mängeln entgegenzuwirken, haben zu nicht befriedigendem Erfolg geführt. Die Bestrebungen der Unternehmer, durch Erziehung von Lehrwerkstätten geeignete Beschäftigungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen, zeigen auch kein befriedigendes Ergebnis. Die Lehrwerkstätten umfassen im besten Falle nur einige hundert Jugendliche. Der Bergarbeiter ist fast und einer allgemeinen Schulung wird damit wenig gebient. Wenn schon eine Heranbildung geschulter Arbeits-

kräfte erstrebt wird, so muß eine größere Zahl erfaßt werden, als dies heute durch Lehrwerkstätten möglich ist. Es kommt nicht darauf an, einige hundert Jugendliche in einer mehrjährigen Ausbildung zu „wendigen“ (nach Arnold) Arbeitern zu machen, sondern der gesamte bergmännische Nachwuchs muß beruflich vorgebracht werden. Die Verantwortung im bergbaulichen Betrieb liegt bei jedem einzelnen Arbeiter in gleich großem Maße.

#### Eine bessere Ausbildung ist möglich.

Die Basis, von der wir ausgehen müssen in der bergmännischen Ausbildung, ist die Frage: Wie können wir genügend Jugendliche beschäftigen und zweckmäßig und erfolgreich schulen? Oder aber auch: Wie können wir die Arbeitslosigkeit der Jugend beheben und die in Arbeit stehenden Jugendlichen entlasten? Beide Fragen führen zu dem gleichen Resultat. Wir müssen bei den Jugendlichen zu einer Fünftagearbeit in der Woche kommen.

Was bedeutet das praktisch für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Ruhrbergbau? Die heute beschäftigten 18 000 Jugendlichen würden nur fünf Tage in der Woche beschäftigt. Der sechste Tag in der Woche gilt dem Schulbesuch, Exkursionen und

### Verbandsmitglieder!

Die gewerkschaftliche Werbewoche hat unserem Verbands mehrere tausend Neuaufnahmen gebracht. In fast allen Bezirken ist fleißig gearbeitet worden, um den Verband vorwärts zu bringen. Allen Werbemännern und Helfern für ihre Arbeit herzlich dankend, sprechen wir die dringende Bitte aus, den ganzen Winter zur Werbearbeit zu benutzen. Wenn jedes Mitglied im Verlaufe dieses Winters auch nur ein neues Mitglied dem Verbands zuführt, dann ist ein bedeutender Schritt vorwärts getan.

Die ernste Zeit verlangt, daß sich jedes Mitglied an der Aufklärungsarbeit beteiligt. Deshalb: Freiwillige vor zur Werbung neuer Mitkämpfer! Der Vorstand.

sonstigem wertvollen Anschauungsunterricht. Für die Beschäftigung am sechsten Tage erfolgt eine Neueinstellung jugendlicher Arbeiter. Für den Ruhrbergbau wären das 3000 erwerbslose Jugendliche, die mehr eingestellt werden könnten. Selbstverständlich muß die Industrie die Schulung ihrer Kräfte bezahlen. Die Ausbildung, die dem Allgemeinwohl dient, darf nicht auf Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter gehen.

Was zunächst die Fünftage-Arbeitswoche angeht, so sind die Unternehmer freiwillig mit gutem Beispiel vorgegangen. Wir denken dabei nicht an Ford, sondern an Beispiele aus der Ruhrindustrie. Bei der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. ist wie bei den übrigen Zeichenwerkstätten die Fünftage-Arbeitswoche eingeführt. Der sechste Tag gilt dem Schulbesuch und gelegentlicher Wanderung oder der körperlichen und geistigen Erholung. Für die Jugend im Ruhrbergbau ist eine solche Erholung kein Luxus und keine Verwöhnung — im Gegenteil: ein dringendes Bedürfnis. Ein Beispiel hierzu: Die Erkrankungsziffer jugendlicher im Ruhrbergbau betragen:

1922	55 828
1924	39 244

Zur Jahre 1918 feierten 95 Prozent der Beschäftigten krank. Die Zahl der Krankentage für Jugendliche unter 20 Jahren betrug 1918 insgesamt 1 586 000 Tage. Das sind furchtbare Zustände. Nach ärztlichen Feststellungen ist die Ursache der Erkrankungen der gesunde heilsgefährliche Beruf, der zu hohen Anforderungen an die Jugend stellt. Zweifelslos würde die Fünftage-Arbeitswoche günstige Rückwirkungen auf den körperlichen Zustand zeigen. Das Glend würde vermindert und das Wohlbefinden gesteigert werden.

Die Fünftage-Arbeitswoche weist demnach die folgenden Vorteile auf:

1. würde mehreren tausend Jugendlichen eine Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit geboten;
2. würde der Fortbildungsschulunterricht an einem arbeitsfreien Tag den Lernerfolg und die Aufnahmefähigkeit steigern;
3. wäre eine körperliche und geistige Erholung geschaffen, die nicht nur die körperliche Leistungsfähigkeit steigern, sondern auch die Arbeitsfreudigkeit fördern würde.

Die einzigen Bedenken, die dem entgegengehalten werden könnten, bestehen in der finanziellen Belastung. Eine solche ist jedoch tragbar und gerechtfertigt, wenn man die Vorteile würdigt und die Ersparnisse an Kranken- und Arbeitslosenunterstützungen in Betracht zieht. Auch muß daran erinnert werden, daß heute bereits einzelne Unternehmer im Ruhrgebiet bemüht sind, den automatischen Wagenlauf abzulehnen, um angeblich nicht auf weitere Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten der Jugend verzichten zu müssen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Belastung zugunsten der Ausbildung. Unserer Forderung können deshalb wenig finanzielle Bedenken entgegengebracht werden.

Es ist endlich an der Zeit, daß mit der Vernachlässigung der Ausbildungsfrage im Bergbau Schluss gemacht wird. Geordnete Bergbauverhältnisse sind dringende volkswirtschaftliche und soziale Notwendigkeiten. Die Wege liegen offen. Sie müssen nur beschritten werden. Die heutigen Zustände sind für die Dauer unhaltbar. Dem an der Lösung dieser wichtigen sozialen Frage ernsthaft etwas gelegen ist, der trete vor!

### Bekämpfung der Schlagwetterexplosionen.

Ein Beitrag zur Berufsausbildung.

Gelegentlich vorkommender Grubenexplosionen begegnet man Vorwürfen der „Fahrlässigkeit“ und „Unkenntnis“. Leider sind diese Vorwürfe zu oft berechtigt, ihre Anwendung erfolgt aber nicht immer im gerechten Sinne. Fahrlässig handelt, wer es trotz Kenntnis der Dinge an der nötigen Vorsicht fehlen läßt. Wer die Gefahren bezu. Ursachen nicht kennt, der kann nicht fahrlässig, sondern nur aus Unkenntnis handeln. Im Bergbau ist es so, daß die Aufsichtspersonen der Werke sowie der Behörden Unkenntnis überhaupt nicht geltend machen dürfen, die Bergarbeiter dagegen unter Umständen. Ein gewissenhafter Mensch wird nie fahrlässig handeln. Fahrlässigkeit hat also Gewissenlosigkeit zur Vorbedingung.

Es ließen sich eine Reihe Vorkommnisse aus letzten Jahren zum Beweis dafür anführen, daß Unkenntnis und Fahrlässigkeit eine verhängnisvolle Rolle im Bergbau spielen. Ein Musterbeispiel liefert die Explosion auf Bismarck II/VI. (Siehe „Bergarbeiter-Ztg.“ vom 2. Oktober 1926.) Dort hat man zunächst die Vorbedingungen zur Schlagwetterausbildung geschaffen durch eine regelwidrige Sonderbewetterung, die nur den Wert einer Altrappe hatte. (Fahrlässigkeit und Verstoß gegen § 141 der B.W. seitens der Aufsichtspersonen.) Der Betriebspunkt war als gefährlich anzusehen, deshalb durften dort nur Leute beschäftigt werden, die mit der Behandlung der Sicherheitslampe in Gasgemischen vertraut waren. Das war nicht der Fall. (Fahrlässigkeit und Verstoß der Aufsichtspersonen gegen § 170 der B.W.) Für diesen Betriebspunkt mußte ein Ortsleiter bestimmt werden, der „zur selbständigen Ausführung von Sauerarbeiten befähigt“ war. Auch das war nicht der Fall. In der Unglücksnacht arbeiteten sogar nur zwei Lehrbauer vor dem Betriebspunkt. (Fahrlässigkeit und Verstoß gegen § 341 der B.W.) In der vorhergehenden Nachtschicht wurde die Altrappe durch Steinfall zertrümmert und nun wurde die Kette von Verstoßen durch die Arbeiter weiter verlängert. Sie schufen sich einen Altrappenersatz und arbeiteten in Schlagwetter, bis einer von ihnen an einer Stelle, wo bei ordnungsmäßiger Sonderbewetterung Schlagwetterfreie Luft hätte vorhanden sein müssen, mit seiner Lampe eine Explosion verursachte.

Und die Lehre aus diesem Vorkommnis? Was hat folgendes getan: Die letzten Glieder der Kette von Verstoßen hat man vor den Richterstuhl gebracht. Die beiden Lehrbauer wurden bestraft. Ferner wies das Oberbergamt auf Anlegung eines Bergarbeitervereines der Bergbetriebe an, auf eine ordnungsmäßige Einrichtung von Sonderbewetterungen zu achten. Das ist alles! Von einer Ausnützung der Fehler für die Unfallverhütung seitens der Behörde oder der Betriebsleiter keine Spur.

Das sind Forderungen auf dem Gebiete der Unfallbekämpfung. Solche Vorkommnisse dürfen nicht totgeschwiegen, nicht in den Akten vergraben werden, sie gehören in die Öffentlichkeit und in die Schulen. Aus ihnen soll gelernt werden, wie es nicht gemacht werden darf. Nichts wirkt erzieherischer als solche Fälle aus der Praxis.

Die Wahrheit ist für die Betroffenen immer eine unangenehme Sache; sie zu sagen, überließ man bisher uns allein, d. h. soweit die Bergarbeiter in Frage kamen. Das Recht, den anderen Seiten auch die Wahrheit zu sagen, sprach man uns ab, und weil wir es dennoch taten, fühlte man sich beleidigt. Die behördlichen Aufsichtsorgane sind nach ihrer Ansicht frei von allen Fehlern, und die Unternehmer haben bisher nie so viel Ueberwindung, so viel Mut aufgebracht, von ihnen und ihren Organen begangene Fehler öffentlich einzugehen. Von Letzteren erwarten wir auch in Zukunft eine Besserung. Wir sind weit entfernt, von Einzelorganen der Bergbehörde begangene Dummheiten zu veralgemeinern, sind im Gegenteil überzeugt, daß beim großen Teil der leitenden Männer der gute Wille vorhanden ist. Ob die von ihnen begangenen Wege richtig sind, darüber kann man sachlich streiten. Von diesen Seiten der Bergbehörde erwarten wir in Zukunft den Mut, die Dinge offen zu nennen. In der neugeschaffenen Zeitschrift „Grubensicherheit“ ist Gelegenheit hierfür geschaffen. Auch auf den Schulen sowie bei der Sauererziehung müssen die Fälle aus der Praxis klar und unumwunden in den Unterrichtsstoff eingeflochten werden.

Nicht nur Kenntnis, sondern auch Gewissenhaftigkeit des Einzelnen ist ein unbedingtes Erfordernis. Greifen wir z. B. auf Zeche Bismarck bezu. die Gerichtsverhandlung zurück. Die beiden angeklagten Lehrbauer standen vor den Gerichtsbänken als die verkörperte Unkenntnis, als Beweismittel für die Gewissenlosigkeit verantwortlicher Aufsichtspersonen. Einer von diesen, der Veltze, konnte nicht einmal Deutsch lesen. Keine Spur von „Befähigung zur selbständigen Sauerarbeit“, keine Spur von Kenntnis über „Behandlung der Sicherheitslampe in Schlagwettergemischen“. Ein Bild des Jammers! Die gerechte Empörung freibt einem die Worte auf die Lippen: „Ihr laßt die Armen unschuldig werden...“ Der Steiger, der selbst fahrlässig gehandelt, gegen die Vorschriften verstoßen, das Unglück auf dem Gewissen hat, sagte als bereidigter Zeuge gegen seine Opfer aus: „Mit einem zynischen Lächeln wollte er vor Gericht geistige Ueberlegenheit zeigen. In Wirklichkeit der verkörperte Phlegmatiker. Auch der Betriebsführer trat als Zeuge auf. Er wußte von nichts. Hat sich entweder nie um die Gehehigkeiten seiner Untergebenen gekümmert, oder sie gebildet. Wäre er gewissenhaft gewesen, dann hätte er sich die gefährlichen Betriebspunkte und die dort beschäftigten Leute besonders angesehen. Und der zuständige Bergrevierbeamte? Er weiß auch nichts von den Verstoßen der Bergorgane. Ignoriert er entweder oder verteidigt sie sogar, wo sie aufgedeckt werden. Er paßt dagegen auf den armen Sünder herum und, Gott ja, er läßt sie auch, milderer Umstände halber, dumm er scheinen. Der Veltze wolle hieraus selbst urteilen, was Unkenntnis, Fahrlässigkeit und Gewissenlosigkeit bedeuten.“

An und für sich können wir solche Prozesse, ihrer Deutlichkeit halber als im Interesse der Bergarbeiter und des Bergbaues liegend, nur begrüßen. Sie bedeuten eiternde Wunden auf. Den Dornstachel Sprengschuß-Prozesse werden wir zu diesem Zwecke auch noch einmal ausbilden. Im Vorliegenden erkannte selbst der Richter im Gegenjaß zum Bergrevierbeamten an, daß die Sonderbewetterung nicht einwandfrei war, daß auch seitens der Bergbeamten Verstoße gegen die Vorschriften vorgekommen seien. Aber — angeklagt wurden nur die beiden armen Sünder. Und Unkenntnis schließt nicht vor Strafe.

Mit erschreckender Deutlichkeit zeigt dieses eine Beispiel, welche Wege zur wirksamen Unfallbekämpfung eingeschlagen werden müssen. Reicht Ausnützung solcher Einzelheiten aus der Praxis zur Aufklärung und Belehrung tut vor allen Dingen die allgemeine Schulung der Bergarbeiter not. Die Unterrichtung der Sauererweiterer darf nicht Menschen überlassen werden, die selbst gefällig sind. Nicht Phlegmatiker, nicht „Wollwächter“ sollen die fünfjährigen Dauer in die Kunst der Sauerarbeit einführen, sondern solche, die voll sprühenden Lebens, voll Gewissenhaftigkeit sind. Bei der Prüfung ist nicht nur auf Kenntnis, sondern auf Gewissenhaftigkeit des Einzelnen zu sehen.

Dasselbe trifft in viel höherem Maße auf die Ausbildung der Aufsichtspersonen zu.

# Die neuere Entwicklung des englischen Kampfes.

Der durch Distriktsabstimmungen bestätigte Konferenzbeschluss des britischen Bergarbeiterverbandes, wodurch in die Kampfesführung eine stärkere Note hineingebracht wurde, hat in Bezug auf die Propaganda Tätigkeit ganz zweifelsfreie Erfolge nach sich gezogen. Die Exekutive des Verbandes hat ihren Sitz von London fort in die mittlere englischen Meiere verlegt, wo die Zahl der Abstimmen einen größeren Umfang angenommen hatte. Hier waren teilweise auch schon Beschlüsse zustande gekommen, um, mangels der sich immer weiter hinausziehenden zentralen Regelung der Streitfragen, im Wege von Distriktsabstimmungen den Kampf zu beenden. Gegen diese Abmachungen nahm die Exekutive in der schärfsten Form Stellung und entzog sogar die betreffenden Verbandsfunktionäre ihrer Ämter. Den Bemühungen des englischen Verbandsvorstandes ist es nunmehr gelungen, in zahlreichen Konferenzen und Versammlungen diese Differenzen zu beheben, ja, darüber hinaus die in diesen Kreisen vorhanden gewesenen Wandelstimmungen wieder zur Fahne des Verbandes zurückzuführen, so daß selbst die britische Unternehmerpresse zugeben muß, daß die Zahl der im Zustand Befindlichen in Mittelengland in der letzten Zeit sich wieder erholt hat. Heute kann gesagt werden, daß die unsicheren Distrikte Northhamshire, Derbyshire und weitere Bezirke Mittelenglands wieder fest zu der verschärften Politik des Zentralverbandes stehen.

Dieser moralische Erfolg ist um so weniger zu verkennen, als die Unternehmer versuchen, mit hohen Lohnversprechen — so werden beispielsweise Lohnzuschläge bis zu 10 s in Aussicht gestellt — Streikbrecher zu bekommen, und als auf der anderen Seite die englische Regierung die unterstützende Tätigkeit der Armenräte (Boards of Guardians) auf Grund des Armenunterstützungsgesetzes immer mehr zu erschweren sucht. So sind eine Reihe von Armenräten, die sich bei den Unterstützungsabmachungen an die Bergarbeiterfamilien nicht streng an die Vorschriften des Gesetzes gehalten haben, abberufen worden, was bei den kämpfenden wiederum Erbitterung ausgelöst hat.

Der von der Delegiertenkonferenz des Bergarbeiterverbandes verlangte Pflichtunterstützungsbetrag der übrigen Gewerkschaften ist noch nicht Tatsache geworden, obgleich eine Reihe größerer Verbände sich dazu bereit erklärt haben. In dieser Angelegenheit wird der Generalrat der englischen Gewerkschaften auf Antrag des Bergarbeiterverbandes in diesen Tagen Beschluß fassen.

Außer der Armenunterstützung, die sich in jedem Falle nur in bescheidenen Grenzen hält und teilweise auch nur in Form eines Darlehens den Familien gewährt wird, sind an gewerkschaftlichen und anderen Unterstützungen bis zum 20. Oktober eingelaufen:

beim Britischen Bergarbeiterverband £ 1790 052 6 s 10 d  
beim Frauenkomitee £ 236 831 11 s 0 d  
(1 Pfund Sterling [£] = 20 Schilling [s] zu 12 Pence [d].  
£ = RM. 20,37 Berliner Mittelkurs vom 20. 10. 1926.)

Entgegen den wiederholten Behauptungen der deutschen Unternehmerpreise (Dr. Spethmann in der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“) soll nochmals darauf hingewiesen werden, daß die englischen Bergarbeiter und ihre Familien außer der Armenunterstützung keinerlei Erwerbslosenunterstützung erhalten. Dr. Spethmann behauptet dort erneut, „daß alle Unterstützungen, die die englischen Bergarbeiter zusammengekauft erhalten und die sich zusammensetzen aus Erwerbslosenunterstützung, Armenzuschlag, Stenerausfall, Deputatlohn, frei Wasser, frei Licht, frei Wohnung, Streikgeld, Kreditgewährung usw. dem Werte nach 45 s wöchentlich ausmachen“. Diese Darstellung ist falsch, wie der Hinweis auf Stenerausfall, Deputatlohn, frei Wasser nicht mal geeignet ist, ernst genommen zu werden; schließlich hätte Dr. Spethmann noch „frei Luft“ hinzufügen können. Richtig dagegen ist, daß in manchen Bezirken der Bergarbeiterverband für die Unverheirateten bei den anfänglichen Geschäftskreditkreditierungen getroffen hat, um die von jeder anderen Unterstützung — außer der gewerkschaftlichen — ausgeschlossenen über Wasser zu halten. Diese Hilfe ist aber wertmäßig gar nicht zu ersetzen, so daß im ganzen die Spethmannschen 45 s eine haltlose Übertreibung darstellen.

Die Kohlenzufuhr nach England, über die wir in der vorigen Nummer genaue Zahlen brachten, ist weiter im Abnehmen begriffen. Durch das Eingreifen des Reichskohlenkommissars ist die Zufuhr aus West-Oberdeutschland, abgesehen von Österreich und der Tschechoslowakei, vollständig gesperrt und die Lieferung des Ruhrkohlen Syndikats einer strengen Kontrolle unterworfen worden, so daß nennenswerte Mengen deutscher Kohlen heute kaum noch nach England gelangen können. Damit dürfte gleichzeitig die tendenziöse Ängstmeldung der kommunistischen „Roten Fahne“ widerlegt sein, die behauptete, daß

an der Einfuhr englischer Kohle Deutschland der Böwenanteil zukomme.

In die Kohlenbelieferung Englands teilen sich hauptsächlich Amerika und Polen, ohne jedoch den tatsächlichen Bedarf der englischen Wirtschaft decken zu können. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nehmen infolgedessen von Tag zu Tag zu; so sollen beispielsweise von 140 Hochöfen heute nur noch 6 in Betrieb sein, die englische Eisen- und Stahlproduktion ist damit also unbedeutend geworden, wodurch in neuester Zeit neben Kohle auch noch Stahl und Eisen eingeführt werden. Aber auch die Fertigwarenindustrie, namentlich die Textilindustrie, beginnt nachdrücklicher zu klagen und über die einseitige Exportverminderung unruhig zu werden; kurz: der Rückschlag, den die englische Wirtschaft durch den Arbeitskampf erlitten hat, macht sich immer fühlbarer und die Stimmen mehrten sich, die den englischen Bergwerksunternehmern in der Regierung die Schuld an der Verzögerung der Schlichtung beimesse.

Dieser größere wirtschaftliche Druck wird den Bergarbeitern zur Hilfe kommen und vor allen Dingen der englischen Regierung die Frage nahelegen, ob nicht ein Einkommen vor dem ersten Schnee die Nation vor noch größeren Verlusten bewahren kann. Es gilt jetzt, die Unterstützungskaktion für die englischen Bergarbeiter nicht erlahmen zu lassen, um so ihre Widerstandskraft gegen die ihnen zugemutete entehrende Kapitulation aufrecht zu erhalten.

**Du**  
hast sicherlich schon gedacht, Kamerad, daß unser fortgesetztes Mahnen, für die englischen Kameraden zu sammeln und zu opfern, bald genug sein könnte. Du irrst, denn du

**mußt**  
bedenken, daß in England drei Millionen Menschen, die Streikenden mit Angehörigen, auf diese Unterstützung warten. Stelle dir diese Masse vor, wie sie hungrig

**helfen**  
im Kampf. Kinder und Frauen sterben an Unterernährung, aber mit zusammengebissenen Zähnen stehen die Streikenden. Gut ab, Kamerad! Tausche diese Tapferen nicht in der Hoffnung, mit deiner Unterstützung zu

**siegen!**  
Kamerad! Zeidine noch heute auf die Sammlisten!

# Soldatireiber als Volkswirte.

Die Lohnfrage spielt naturgemäß in den Diskussionen größte Rolle. Namentlich wird seit langem der Gedanke erwohnt, ob die gegenwärtig in Deutschland herrschende Wirtschaftslage nicht durch eine Lohnherabsetzung beseitigt werden könne. Es ist bekannt, daß der beste Verfechter der Idee, einer durch den Arbeitlohn herbeigeführten Steigerung des Inlandsmarktes, Dr. F. v. B. ist. In seinen Schriften hat er sich für die ökonomische Notwendigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes nichts gefälliger ist, als eine Wirtschaftsführung, die die deutschen Unternehmer seit Jahren und Jahrzehnten anzuwenden belieben. Amerika ist man ganz allgemein der Meinung, daß durch höhere Löhne ein größeres Absatzgebiet geschaffen werden kann. Amerikanische Besuher, die nach Deutschland kommen, wird eine fühlbare Erhöhung der Löhne als Voraussetzung für eine dauernde wirtschaftliche Gesundung betrachtet. Natürlich treten deutschen Unternehmern solchen Meinungen entschieden gegenüber. Dafür ein Beispiel aus neuester Zeit: In der „Industrie- u. Handels-Zeitung“ (Nr. 221) äußert sich der Syndikus des Arbeitgeberverbandes der Papier verarbeitenden Industrien, Dr. F. v. B., über das Verhältnis der Löhne zu dem Weltmarkt. Dabei kommt dieser Herr zu Entscheidungen, die als typisch für diese Art Leute bezeichnet werden können. Er schreibt u. a.

„Lohnherabsetzungen werden immer, wenigstens für eine gewisse Zeit, und zwar für Deutschland solange, bis die nachfolgenden Preisrückgänge die Lohnherabsetzungen wieder aufgehooben haben, eine Belebung des Absatzes herbeiführen. Aber gerade diese Grenze, die der vorübergehenden Konjunkturbesserung durch die anziehenden Preise gezogen ist, zeigt den Trugschlus, der darin liegt, daß von allgemeinen Lohnherabsetzungen eine Belebung der Wirtschaft zu erwarten sei.“

So viel Worte, soviel Freitümer. Der Herr Syndikus gibt, daß Lohnherabsetzungen vorerst eine Belebung des Absatzes herbeiführen, aber dieser Absatzsteigerung ist eine Grenze gesetzt, die durch die anziehenden Preise gezogen ist. Es wird also ohnehin weiteres angenommen und als selbstverständlich betrachtet, daß eine Erhöhung der Löhne auch eine Erhöhung der Preise nach sich ziehen muß. Diese alte Anschauung, die seit Jahrzehnten dem Spießer beherrscht, wird hier von einem Akademiker als volkswirtschaftliche Weisheit wieder neu aufgefressen. Doch hören wir diesen Unternehmervertreter weiter:

„Wir sind erst in der Lage, durch die Arbeitskraft der Bevölkerung unsere nicht nur, wie das sehr häufig in vollkommener Verkennung der Tatsachen gepredigt wird, der körperlichen Arbeitskraft, sondern in erster Linie die geistigen Kräfte, diejenigen Mehrwerte zu schaffen, die allein eine Bezahlung der Einfuhr aus dem Auslande ermöglichen. Nur also, wenn der Arbeitslohn in seiner Gesamtheit in derjenigen Grenze bleibt, die ihm durch die eiserne Notwendigkeit, im Export konkurrenzfähig zu sein, gezogen ist, kann die Wirtschaft lebensfähig bleiben und die Bevölkerung ernähren... Es ist klar, daß in den Vereinigten Staaten Lohnherabsetzungen einen belebenden Einfluß auf die Wirtschaft ausüben müssen, während in Deutschland, wie oben gezeigt, letzten Endes vernichtende Wirkung können.“

Nein, dem fürchtbaren Deutsch, welches dieser Mann vertritt, fällt besonders die Schwäche seiner Beweisführung in die Augen. Dr. F. v. B. vertritt die Ansicht, daß ein Land, welches seine Industrie und seine Bevölkerung mit Rohstoffen bezug. Nahrungsmitteln vom eigenen Boden versorgen kann, von vornherein die Möglichkeit besitzt, seinen Bürgern einen hohen Lebensstandard zu gewähren. Er zitiert hier hauptsächlich auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika ab. Es dürfte auch diesem Herrn bekannt sein, daß Amerika einen großen Teil seiner Rohstoffe an dem Auslande einführen muß, also nur bedingt als Selbstversorger in Rohstoffen zu betrachten ist. Weit besser ist demgegenüber Rußland in der eigenen Rohstoffversorgung dran. Doch das darf es wohl keiner längeren Ausführungen, daß in Rußland nur ein kleiner Teil des Volkswohlstandes im Vergleich zu den Vereinigten Staaten erreicht ist, daß es noch sehr lange dauert, ehe dort die fünfjährige Arbeitswoche mit so hohen Löhnen wie in Amerika erreicht wird. Dagegen zeigen Länder, wie die Schweiz, Schweden usw. einen außerordentlich hohen Lebensstandard, obwohl die Schweiz bezüglich ihrer Rohstoffversorgung fast ganz auf das Ausland angewiesen ist, und Schweden ebenfalls auf Eisen und Holz fast alle Rohstoffe einführen muß. Die Behauptung von der Selbstversorgung mit Rohstoffen dürfte also nicht genügend beweisträftig sein, um niedrige Löhne als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit zu betrachten.

Eine Erhöhung des Reallohnes braucht nicht unbedingt durch eine Erhöhung der Nominallöhne eingeleitet zu werden. Und von der Preisseite her kann dies, und zwar noch viel wirksamer geschehen. Doch daran denken in Deutschland die wenigsten Leute. Wohl spricht man dies in letzter Zeit öfter aus. Aber zwischen Worten und Taten ist eben ein sehr weiter Weg. Wenn einflussreiche Wirtschaftsführer die volkswirtschaftlich notwendige Senkung der Preise, wenn auch nur in der Theorie, fordern, so gibt es andererseits, wie wir oben zeigten, auch Leute, die das Gegenteil für richtig halten. Und die letzteren dürften in Deutschland noch in der Mehrheit sein. Auf sie treffen die Worte von Henry Ford zu: „Es gibt immer noch Arbeitgeber, die die Löhne herabsetzen wollen. Diese Leute gehören nicht ins Geschäft hinein.“

# Wissen, Beruf, Leben.

## Drei deutsche Marktküde in England.

Eine Geschichte um deutsche Bergmannskinder.

Wochentag. Im Sommer. Die Luft ist schön. Ein Gewitter zieht nordher heran. Die Fabriknebenplätze sind voll mit ihren tanzen Mädchen. Die Juchensstimmen lassen ihre Seiltänzer wie Spindeln der Ewigkeit — tanzen und tanzen. Und Jupp Storm verpöbelt guten Appetit sein Margarinebrot. Jupp Storm ist sechs Jahre alt. Ein Bergmannskind. Jupp ist auf der Bank des kleinen Schrebergartens, das grenzt ans Haus. Blumen blühen rot und blau und gelb. Man bemerkt es, das Gewitter ist da. Vogel prasselt hoch vom Himmel herab, die Rauchfabriken der Fabriknebenplätze jenseit des unteren Damm des Windes wie schwarze Reigentänzer auf die arbeitende Stadt Wochentag. Wüße blau und Bläue schweben über — kein Jupp bekommt Angst — hat dieser Donnerkegel. Und weinstet dort Fingerringe hinein ins Elternhaus — der Donnerkegel jagt hinter dem Rinde Storm einher.

Abends am Bett sagte Jupp Mutter: „Junge, du hastest Angst vor dem Gewitter, was?“ — „Ja, ich weiß nicht, erwidert klein-Juppchen. — Mutter: „Machst du nicht den Donner und juchst du nicht den Bliz. Jupp, aber juchst du Hunger und Not. Unter Vater arbeitet noch im Bett, wir haben Brot, in England aber — die Bergmannskinder, die hungern. Gute Nacht, Gute Nacht!“

Juppchen schlief ein. Die ganze Nacht hin trauerte er von Brot, er grüß nach Brot, wollte er aber zapacken, juchst! war's Brot weg.

Vater sagte am nächsten Morgen: Wir müssen Geld sammeln für die hungernden Kinder der Kameraden in England. — Da ging klein-Jupp an den Schrebergarten, dem entnahm er seine Sparbüchse: Da, Vater, sagte er. Gib hin das den Kindern, die kein Brot haben.

Vater küßte seinen Jungen, Mutter nahm ihn auf den Arm, sie meinte, eine heiße Träne fiel auf die blaue Wange ihres Kindes. — In der Sparbüchse war noch eine Mark drin, lauter Kleingeld. Vater meinte das ein — es gab eine Silbermark, und die wanderte den internationalen roten Gewerkschaftsweg — hin nach England. Juchst, ich danke!

sunfelt was in der Sonne. — Menschen! heb's auf — es war ein funkelndes Gummistück. In Hause sagt Menschen, Menschen das Wunderkind: Du, Mutter, dies Markstück, das ich im Park fand, das bringe ich an die Sammelstelle für die streikenden Bergleute in England. — So ist es recht, man muß immer sozialistisch denken und handeln: Gemeinnützig, Solidarität! —

Stadt Ghennit. Im Sommer. Die Bestuhle greifen und greifen, nach Garn und Garn. Da wird Tuch, da wird Musselin, da wird Kamagarn. Webe! Webe! Webe! Sommer. Es regnet. Heißer Sand- und Stadtröche. Alles grau, schlechte Seelenstimmung. Das ziegelrote Schulgebäude. — Und der sozialistische Lehrer sagt: Na, Jungs, habt ihr u paar Groschen mitgebracht, für die notleidenden Kinder der englischen Bergleute? Juchst, Vater! Und Hans Schmal, der grünäugige neunjährige Juchstmann, der geht zum Kulte des Lehrers, und am Kulte läßt er 'n silbernes Markstück springen: Das hab ich mir verdient! — Wo mit? — Ja trage die Arbeiterzeitung aus. — Bravo, Junge, sagt der rote Lehrer: Du wirst mal 'n guter Sozialist. Die Bergmannskinder in England danken dir durch meinen Mund!

Herbst. Der Sturm wühlt die See an. Die Nordsee hat weiße grüneige Bahne, sie heißt auf Schiff um Schiff. Manch armes kleine Fischerboot weht hinab in die Tiefe, drunter warten Reptus grünäugige Tochter, sie waden den Hochseefischer in ihre weichen kalten Arme, sie lieben den Seemann — nie wieder kommt er aus Licht des Tages, für alle Ewigkeit muß er wohnen im Kaiserreich Reptus, im roten Korallenröhrl da drunter in der Tiefe. Sturm! Sturm! Sturm! Sturm an der See. Sturm über Land. —

Schottland. Ueber's Hochland hin reiten Normannenheere, Eroberer, Volkensüger und Wolfensüger. Die wilden Kriegshörner gellen juchstlich — der Sturm überm Hochmoor. Der schreit da durchs Moor, in seinen roten weiten Mantel gehüllt? Das ist der Dichter der Arbeit: Robert Burns! Robert schreibt Robert Burns? In den freilebenden Bergleuten. Hunger ist ein wichtiges Gefühl aus allen kleinen Bergmannskindern Alt-Schottlands. Die Kinder haben tief liegende Augen, sie lachen nicht mehr, sie weinen aber auch nicht, sie haben gar kein richtiges Leben in sich. Der Streit. Die Not. Die Hoffnungslosigkeit.

Hoffnungslosigkeit? Ja, bei vielen. Aber mancher streikende Bergmann heigt die Jahre aneinander, daß es knirscht: Wir bangen uns nicht — uns's Politiker oder brechen.

Das einzige Bergmannskindchen in Schottland. Schwarzgehaunter Bastard, eine kleine Fäule, vier kleine Fenster: dunst, ohne Gardine, weißgeringelb ichent der Hunger herans. In Stille medert eine magere Biene. Auf der Türschwelle des kleinen Berg-

mannshauschens sitzt der Knabe Jon D'Hoak, zehn Jahre alt, er horcht auf den Gesang des herblichsten Sturmes: Revolution schwingt dieser Gesang! Gelbe Herbstblätter vom Erlenaubere wirbeln im Sturme wie gelbe Schneeflocken.

Dier kommt der Mann im roten Mantel, der Dichter Alt-Schottlands, der Dichter der Arbeit, der Trübende: „Trotz alledem und alledem!“ Hier kommt Robert Burns, zu dem Knaben Jon D'Hoak, der da auf der granitenen Türschwelle des kleinen schottischen Bergmannshauschens sitzt. Robert Burns im roten Mantel sein schneeflockes Antlitz — der Knabe erschreckt, da greift Burns in seinen Leberbeutel, der am schwarzen Mantelgurt hängt: Und Burns überst dem Knaben Jon D'Hoak ein blaues Silberstück einen Schilling — der war das eingewechselte Markstück des Knaben Jupp Storm aus Wochentag im deutschen Ruhrland.

Burns sagt: Dies Geld kommt von deutschen Kindern. Dann geht er weiter. — Der Knabe aber stürmt ins Haus: „Mam Looky here, one Shilling from german children!“ Ein Silberstück von deutschen Kindern!

Abends gab es weißes Brot und Fruchtarmelade — sowie der Jon D'Hoak immer essen mochte: Das war gekauft für das Markstück des Jupp Storm in Wochentag! Diesen Abend schlief der kleine schottische Bergmannsjunge ohne Hunger ein, die Nacht träumte er, an seinem Bette stände ein deutsches Kind, mit großen trübenden Augen, wie Feuer glühten die. Und Jupp Storm in Wochentag träumte, daß er unter einem blühenden Apfelbaum säße, die Bienen summten, die Sonne tanzt: im goldenen Kleid, auf der blauen Himmelswiese — das alles war so sehr schön, so recht, recht beglückend. —

Die Grafschaft Yorkshre. In Mittelengland. Herbst. Der Flug Dine geht hoch, gelb-grau-gelbe Regenfluten, mancher Bliese ist überschneemt. Die alte Stadt York. Mit gotischen Straßen und Klöstern, ephemeriponten. Es regnet. Der Sturm Der Herbst.

Vormittags. Ein mächtiger Regenschirm wandert durchs Land Unter dem Regenschirme geht Mary Sin, die Bergmannstochter zwölf Jahre alt, schön wie eine Krietensose. Es regnet, es regnet, aber Mädchen Mary Sin trüffert für sich ein kleines feines Liebeschen, denn heute Mittag gibts satt zu essen. Im Verkehrtbrot trägt Mary Sin — Fische, gekauft für ein silbernes Schillingstück, dieses silberne Geldstück wurde im Johanna-Bart zu Wochentag dem deutschen Arbeiterkinder Menschenen Schill gefunden, als silbernes Markstück im gelben Kiez des Weges. Menschenen in Leipzig fand Nahrung für Mary in Yorkshre. Es knirscht, es regnet, der Flug Dine weilt mit gelb-grau-gelben Fluten — aber Mädchen Mary Sin singt und singt ihr kleines feines Liebeschen. Heute Mittag gibts Fisch, zu Dank den sorgenden Kindern in Deutschland! —



# Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

## Das Landgericht Dortmund gibt die Alterspensionäre der Willkür der Unternehmer preis.

Es ist allgemein bekannt, in welcher Weise die Unternehmer die Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes bekämpften. Nicht so allgemein bekannt ist die Tatsache, daß die Unternehmer auf Grund ihrer wirtschaftlichen Vormachtstellung es sogar verstanden, aus dem Reichsknappschaftsgesetz materielle Vorteile zu ziehen. Das ist insbesondere bei der Entlohnung der sogenannten Alterspensionäre gemäß § 26 RStG. Sofort nach der Auszahlung der Alterspension nahmen die Unternehmer den betreffenden Leuten gegenüber Lohnkürzungen vor, zum Teil in ungeführter Höhe der Renten. Das Gebahren hatte System, denn der Lohnabzug wurde auf fast allen Betrieben vorgenommen. Dabei war es den Unternehmern gleich, ob eine Minderleistung vorlag oder nicht. Der Tarifvertrag wurde nicht beachtet. Nach diesem dürfen Rentenbezüge nicht in Anrechnung gebracht werden. Eine Minderentlohnung ist nur dann statthaft, wenn die Arbeitskraft durch Alter, Invalidität oder besondere Verhältnisse beeinträchtigt ist. Alsdann darf die Bezahlung in dem Verhältnis zum vollen Tariflohn erfolgen, in dem die Leistung zu der des vollwertigen Arbeiters in gleicher Beschäftigung steht. Bei der Höhe der Leistung wie der in der Arbeitskraft nicht beeinträchtigt Arbeiter muß der Tariflohn gezahlt werden. Bestehen Meinungsverschiedenheiten, dann muß der Lohn im Verhältnis zum Betriebsausfluß festgesetzt werden.

Der Wortlaut dieser Tarifbestimmung ist klar. Trotzdem wurde ohne Rücksicht darauf der Lohn gekürzt. Wenn Arbeiter sich mit der tarifwidrigen Entlohnung nicht zufriedengaben, wurde mit Kündigung des Arbeitsverhältnisses gedroht. Es ist menschenunwürdig, daß der weitaus größte Teil der betroffenen Arbeiter sich diesem brutalen Druck beugte. Betrag doch das Heer der allein im Ruhrbergbau Abgebauten rund 200 000; die Zahl der Arbeitslosen geht heute noch in die Zehntausende. Angesichts der allgemein herrschenden Arbeitslosigkeit bestand für diese Alterspensionäre zudem nicht die geringste Aussicht auf ein anderweitiges Unterkommen. Diese Umstände ermöglichen es dem Kapital, sich enorme Summen anzueignen, die rechtmäßig den gedrückten Arbeitern gehören.

Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil wählte den Rechtsweg zu beschreiten. Davon wieder ein Teil erst, nachdem er trotz der tarifwidrigen Entlohnung aufs Pfahler flog. Diese Klagen waren aber ergebnislos, soweit ein in der Vergangenheit liegender Lohnanspruch geltend gemacht wurde. Das Landgericht Dortmund verurteilte auf die Lehre vom Vergleich. Dadurch gehen alle Arbeiter ihrer Lohnunterschiede verlustig, wenn sie infolge des von den Betriebsverwaltungen ausgeübten Druckes den untertariflichen Lohn stillschweigend annehmen.

Das Landgericht Dortmund hatte auch einzelne Sachen zu entscheiden, wo dieser stillschweigende Vergleich nicht vorlag. Auch über solche Sachen urteilte es in der für die Arbeiter denkbar ungünstigsten Weise. Allein seiner Rechtsprechung ist es zuzuschreiben, wenn heute die Alterspensionäre, deren Arbeitskraft nicht beeinträchtigt ist, der Willkür der sozialreaktionärsten Unternehmern ausgeliefert sind. Es handelt sich um die Auslegung des § 5 Ziffer 14 des Tarifvertrages für den Ruhrbergbau, dessen Inhalt wir oben anführten. Das Landgericht vertritt die unverständliche und gleichwidrige Ansicht, daß die tarifwidrige Entlohnung schon dann vorgenommen werden kann, wenn Unternehmer und Arbeiter (den der Unternehmer untertariflich bezahlen will) durch Einzelvertrag den untertariflichen Lohn vereinbaren.

Anlässlich der Kritik eines dieser landesgerichtlichen Urteile (II. 1. S. 128/25, vom 8. Sept. 1925) in „Verband und Wirksamkeit“ (1926, Nr. 6, S. 91) wiesen wir bereits auf das unzulässige und für die Arbeiterkatastrophe verberbliche dieser Rechtsprechung hin. Damals schon hoben wir hervor, daß die Urteilsbegründung geradezu einen Fingerzeig an die Unternehmer enthält, wie diese in der Arbeitskraft nicht beeinträchtigte Alterspensionäre nun zu einem untertariflichen Lohn beschäftigen können. Die Arbeiterkassen kennen die Schatzkammer im Ruhrbergbau zu gut, um zu wissen, daß Letztere vor keiner sozialreaktionären Handlungsweise zurückbleiben. Leider haben die Unternehmer im Ruhrbergbau und ihre Söldner den landesgerichtlichen Sinn nicht nur allzu gut verstanden. Davon zeugen die Vorbrüche, die man den Altersrentnern unter Androhung der Kündigung zur Unterscheidung vorlegt. Wir geben nachstehend eine solche vervielfältigte Erklärung wieder, wie sie auf der Zeche Kolfsbäum bei Essen den Arbeitern vorgelegt wird:

Mr.-Nr.: Name:  
 Mit dem mir von der Zeche Kolfsbäum gezahlten Lohn bin ich einverstanden; er entspricht meinen Leistungen.  
 Kolfsbäum, den 1926.

Hieraus ist ersichtlich, wie willkommen den Unternehmern die oben erwähnte Urteilsbegründung war. Namentlich ist es ihnen möglich, eine ungesetzmäßige Handlungsweise mit dem Glorienkranz des Rechts zu verbrämen. Niemand hat die demart verbotene Bestimmung des § 5 Ziffer 14 des Tarifvertrages diesen Sinn gehabt. Niemand hat auch die Parteien bei der Schaffung dieser Bestimmung diesen Sinn hineingelegt; sie hätten andernfalls sicherlich eine andere Fassung vereinbart. Aus dem jetzigen Wortlaut ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß die Minderleistung dann als vorhanden anzusehen ist, wenn der Unternehmer den Arbeiter zu einer Vereinbarung zwingt, daß ein untertariflicher Lohn maßgebend sein soll.

Die Rechtsprechung des Landgerichts Dortmund ist um so unzulässiger, da ihm als Berufungsinstanz alle Zeichen im rheinisch-westfälischen Bergbau, soweit sie rechtserheblich liegen, unterliegen.

Hier hilft nur eins. Der Gesetzgeber muß helfen. Ein jeder Bergarbeiter muß gesetzlich als unzulässig erklärt werden. Allein die Rechtsprechung ist für die Aufhebung der Unabhängigkeitserklärung verantwortlich zu machen. Der größte Teil der Gerichte vermag sich auch heute noch nicht von der Allgewalt bürgerlich-rechtlicher Ideen zu befreien. Dies ist die Ursache für das Arbeitsrecht. Der Gesetzgeber muß einwandfreie, unmissverständliche Bestimmungen schaffen. Die Arbeiterkassen aber möge an den oben geschilderten Praktiken ihren Widerstand gegen jeglichen und weniger radikal reden als handeln. Sie möge die Organisation festigen und stärken, so weniger braucht sie sich auf den Gesetzgeber zu verlassen.

## Herabsetzung der Altersrenten und Mindestlohn.

Diese Frage hat die Spruchkammer Essen I des Berggewerbegerichts Dortmund am 1. Februar 1926 beschäftigt. Wir entnehmen dem Urteil (Zg. Nr. 257) folgendes:

**Tatbestand.**  
 Kläger war auf der Zeche Graf Beust während der Monate Juli und August des J. 1925 mit der Aufsicht einer Straße im Schicht beschäftigt. In dieser Arbeit wurden bei einem Metergebirge von 2000 m einjährig 1400 m folgende Löhne verdient: im Juli 7,38 Mk., im August 4,74 Mk. Die Leistung im Monat und Schicht betrug während dieser Monate 0,22 und 0,16 m bei 6,25 und 16,50 Mk. Sprengstofflohn. Kläger hat als Grund für die Minderleistung im Monat August die Veränderung der Betriebsverhältnisse angegeben, die darin bestanden hätten, daß ein am Anfang des Monats etwa 1 m oberhalb der Sohle durchgehender Kohlenstreifen mit dem Vorrücken der Straße sich immer mehr der Spitze genähert hätte. Dadurch wäre infolge einer Verschlechterung der Verhältnisse eingetreten, als die durch den Streifen anfangs gegebene Erleichterung beim Einbruchschlagen fortgefallen wäre. Ferner wäre die Spitze, nachdem sich die Sohle dort befunden hätte, wiederholt ausgehoben und wäre die Einbringung des Anbaues dadurch erschwert worden. Die Bezahlung einer besonderen Vergütung auf Grund der veränderten Verhältnisse, welche er von der Beklagten verlangt hätte, sei von dieser abgelehnt worden. Kläger hat, da er nach seiner Ansicht die Minderleistung nicht verschuldet hat, Anspruch auf Bezahlung des tarifmäßigen Mindestlohnes erhoben und den unter-

schiedsbetrag zwischen diesem und den von ihm verdienten Lohn in Höhe von 33,12 Mk. mit der Klage verlangt.  
 Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt mit der Begründung, daß, wenn auch Kohlenstreifen sich am Ende des Monats in der Spitze befunden hätten und das Dazwischen dadurch schlechter geworden wäre, Kläger trotzdem den Dauerdurchschnittslohn hätte erzielen können. Die Minderleistung im August wäre auf das Verhalten des Klägers selbst zurückzuführen.

### Entscheidungsgründe.

Nach § 12 der Arbeitsordnung der Zeche Graf Beust können die Arbeiter, wenn eine wesentliche Minderung in den Betriebsverhältnissen eintritt, sofort eine Minderung des Gehaltes verlangen. Kommt alsdann innerhalb drei Arbeitstagen keine neue Vereinbarung zustande, so tritt bei normaler Leistung der im jeweiligen Tarifvertrag festgesetzte Mindestlohn ein. Weiter ist in den protokollierten Erklärungen zu Ziffer 2 des § 5 des Tarifvertrages für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier gesagt, daß die Bestimmungen über den Mindestlohn nicht anzuwenden sind, im Falle offenkundiger absichtlicher Zurückhaltung der Leistung (passive Resistenz).

Es steht unbestritten fest, daß sich die Arbeitsbedingungen des Klägers im Laufe des Monats August infolge seiner Ungunstigen verändert haben, als der zunächst das Schichten des Einbruches erleichternde Kohlenstreifen nachher eine Verschlechterung der Betriebsverhältnisse in der Spitze verursacht und dadurch den Ausbau der Strecke erschwert hat. Daß es sich dabei um eine wesentliche Veränderung gehandelt hat, muß schon deshalb angenommen werden, weil der Sprengstoffverbrauch gegenüber dem Vormonat sich fast verdoppelt hat, ohne daß andere Gründe hierfür vorgelegt haben. Demnach war die Voraussetzung des § 12 der Arbeitsordnung gegeben und konnte Kläger daher eine Minderung des Gehaltes verlangen. Er hat dann auch von seinem Recht Gebrauch gemacht und auf Grund der veränderten Verhältnisse die Bezahlung einer besonderen Vergütung verlangt. Da diese von der Beklagten abgelehnt worden ist, hatte Kläger nach den weiteren Bestimmungen der Arbeitsordnung und des Tarifvertrages Anspruch auf Bezahlung des Mindestlohnes, vorausgesetzt, daß seine Leistung normal war und er keine passive Resistenz geübt hätte. Letzteres ist von der Beklagten nicht behauptet worden. Was die Leistung anbelangt, so mußte diese trotz ihres Rückganges um 0,04 m je Mann und Schicht gegenüber dem Vormonat unter Berücksichtigung der eingetretenen Verschlechterung der Betriebsverhältnisse als durchaus normal angesehen werden. Der Anspruch des Klägers auf Bezahlung des Mindestlohnes war daher begründet.

### Entlassung Schwerbeschädigter bei Betriebsstilllegungen.

Auch bei plötzlichen, unerwarteten Stilllegungen sind die Kündigungs-Schutzbestimmungen einzuhalten.  
 Eine Kündigung aus jedem wichtigen Grunde ist bei schwerbeschädigten Arbeitern nicht zulässig.

§ 13 der Arbeitsordnung für den Ruhrbergbau ist nur bei vorübergehenden Stilllegungen anwendbar.

Der Klage eines Schwerbeschädigten gab das Landgericht Dortmund (Urteil vom 29. 4. 1926 — II 1 S. 372/25) mit folgender Begründung statt:

Der Kläger, der Schwerbeschädigte ist, war auf der Zeche der Beklagten als Nachwächter beschäftigt. Er ist am 15. August gekündigt und am 19. August entlassen worden, da die Zeche mit dem 21. August 1925 wegen mangelnden Abzuges und fehlender Kredite stillgelegt werden mußte. Er ist auch, nachdem am 7. Sept. 1925 mit großem Mann der Abbruch der Zeche begonnen worden ist, nicht beschäftigt worden. Er hat Klage auf Zahlung seines Lohnes bis zur wirksamen Beendigung seines Dienstverhältnisses erhoben.

Durch das angefochtene Urteil ist die Klage abgewiesen worden. Gegen dieses Urteil, auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen wird, hat er form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Er verlangt mit seinem letzten Antrage Zahlung von 1015,82 Mk. nebst Zinsen, d. h. Zahlung seines Lohnes bis zum 1. März 1926.

Erst im Berufungsverfahren hat die Beklagte mit Schreiben vom 1. Februar 1926 bei der Fürsorgebehörde die Genehmigung zur Kündigung der Schwerbeschädigten nachgesucht. Diese Genehmigung ist ihr am 8. Februar 1926 unter der Bedingung erteilt, daß noch für drei Monate vom Tage der Kündigung ab gerechnet, der Lohn weiter gezahlt werde.

Der Kläger stützt sich für seine Ansprüche darauf, daß ihm ohne Genehmigung der Fürsorgebehörde nicht hätte wirksam gekündigt werden können. Die Beklagte hält eine solche Genehmigung bei plötzlichen Stilllegungen nicht für erforderlich, beruft sich auch auf § 13 der Arbeitsordnung, wonach bei Stilllegen des Betriebes die Verpflichtung zur Fortzahlung des Gehaltes entfällt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze verwiesen.

### Entscheidungsgründe.

Die Ausführungen des Vorderrichters, daß bei Stilllegungen, die nicht willkürlich von dem Arbeitgeber, sondern infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden müssen, die Voraussetzungen des § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes gegeben seien, gehen fehl. Der Vorderrichter meint davon auszugehen, daß in solchen Fällen ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung gegeben sei, überieht aber, daß bei einem Arbeiter eine Kündigung nicht wegen allgemein wichtigen Grundes, insbesondere nicht wegen der in der Region des Arbeitgebers liegenden Gründe, sondern nur aus bestimmten in dem § 12 der Gewerbeordnung bez. § 2 des Allg. Berggesetzes angeführten Gründen zulässig ist. Er hat weiter die Bestimmung des § 16 des Schwerbeschädigtengesetzes übersehen, der gerade für den Fall einer vorübergehenden oder teilweisen Einstellung des Betriebes Bestimmungen trifft. Hiernach hat die Fürsorgebehörde bei solchen Betriebsstilllegungen die Genehmigung zur Kündigung zu erteilen, wenn vom Tage der Kündigung ab gerechnet, der Lohn drei Monate weiter gezahlt wird. Ob der § 16 die Fälle einer plötzlichen unerwarteten Stilllegung betrifft, könnte zweifelhaft sein, da er voraussetzt, daß zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem der Lohn weiter gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen, nicht aber voraussetzt, daß noch der Nichtbeschäftigung drei Monate das Gehalt weiter gezahlt wird. Man könnte also vielleicht annehmen, daß mit dem § 16 nur an Stilllegungen gedacht ist, die schon längere Zeit vorher beschlossen werden können. Dagegen spricht aber einmal, daß alsdann auf einen Umstand abgestellt wird, der nur schwer nachprüfbar ist und daß zu einer solchen Nachprüfung die Fürsorgebehörde kaum geeignet sein werden. Es spricht dagegen aber auch der ganze Sinn und Zweck des Schwerbeschädigtengesetzes, die Schwerbeschädigten möglichst zu schützen und vor allem auch den Fürsorgestellen die Möglichkeit zu geben, für eine anderweitige Unterbringung der Schwerbeschädigten Sorge tragen zu können. Daher ist im § 13 die Kündigungsfrist auf vier Wochen ausgedehnt und der Lauf dieser Frist auch erst von dem Tage der Abmeldung der Anzeige bestimmt. Es muß daher angenommen werden, daß der § 16 alle Stilllegungen umfassen soll, gleichgültig, ob sie längere Zeit voraussehbar waren oder nicht, denn irgendwelche Anhaltspunkte sind für das Gegenteil aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers ist daher erst zum 1. März 1926 wirksam geworden.

Auch auf § 13 der Arbeitsordnung kann die Beklagte sich nicht berufen, denn diese Bestimmung betrifft, wie das Berufungsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, nur den Fall vorübergehender Stilllegung. Es kann demnach zwar bei vorübergehender Stilllegung der Schwerbeschädigte keine Lohnansprüche geltend machen. Das dagegen die Stilllegung die endgültige Nichtbeschäftigung und die Lösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge, so kann der § 13 der Arbeitsordnung nicht herangezogen werden. Er würde ja auch die Bestimmung des § 16 des Schwerbeschädigtengesetzes außer Kraft setzen.

**Anmerkung.** Der Umstand, daß das Landgericht die fristlose Kündigung aus jedem wichtigen Grunde vermeint, verlangt aus demselben Grunde zu sagen. Bekanntlich ist die fristlose Kündigung

des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich aus wichtigem Grunde zulässig. Für Bergarbeiter sind diese Gründe jedoch verflochten im § 22 WStG. niedergelegt. Andere als die dafelbst genannten Gründe berechtigen nicht zur fristlosen Kündigung. Anders ist es aber, wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Alsdann kann aus jedem „wichtigen Grunde“ (i. S. des § 22a WStG. und § 626 BGB.) gekündigt werden.

Nun hat der Gesetzgeber aus Gründen erhöhter Schutzbedürftigkeit die Schwerbeschädigten und Betriebsräte eines erhöhten Kündigungsschutzes teilhaftig werden lassen. Für Schwerbeschädigte ist gesetzlich eine Mindestkündigungsfrist von vier Wochen festgelegt. Außerdem muß zur Kündigung die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden. Bei Betriebsvertretungsmitgliedern kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betriebsvertretungen gekündigt werden.

Durch diesen gesetzlichen Kündigungsschutz haben eine Anzahl Gerichte die Anwendbarkeit des § 22a (Kündigung aus jedem wichtigen Grunde) bei Schwerbeschädigten wie bei Betriebsräten verneint. Das Landgericht Dortmund war das erste Gericht, welches den § 22a WStG. bei Betriebsratsmitgliedern in Anwendung brachte. Es hat diesen Grundsatze trotz unjener Kritik noch im jüngeren Zeit vertreten. Um so mehr sind wir von dem obigen Urteil überrascht. Seitens der Gewerkschaften ist immer betont worden, § 22a WStG. (124a O.) habe zu seiner Anwendung eine vereinbarte Kündigungsfrist von mehr als 14 Tagen zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung sei aber dann nicht gegeben, wenn der Gesetzgeber aus Gründen erhöhter Schutzbedürftigkeit einzelnen Arbeitnehmern eine längere als die übliche Kündigungsfrist zugewilligt habe.

Wir begrüßen aus diesem Grunde diese Milderung der landesgerichtlichen Rechtsprechung. Wenn das Gericht konsequent bleiben will, kann es nicht umhin, nunmehr auch bei Betriebsvertretungsmitgliedern die Anwendbarkeit des § 22a WStG. (124a O.) zu verneinen. Andernfalls würde den Beweis erbringen, daß es ungeachtet jeglicher Gesetzesbestimmungen lediglich aus freiem Ermessen Recht zu sprechen gewillt ist. Das aber wäre seitens eines Gerichts ein unverzeihliches Beginnen. Diejenigen haben dem Reichsgesetzgeber am meisten, die vom Gesetzgeber geschaffene Bestimmungen ohne Rücksicht auf ihren wahren Geist und Zweck auslegen. Das aber ist seitens derjenigen geschehen, welche die Anwendbarkeit des § 22a WStG. bejahen und damit die geschaffenen Schutzvorschriften abschwächen.

### Wann liegt Minderung der Arbeitskraft vor?

Hierzu äußerte sich die Spruchkammer Duisburg des Berggewerbegerichts Dortmund in einem Urteil vom 6. Juli 1926 folgendermaßen (aus der Begründung):

Der Klage war stattzugeben und der Anspruch des Klägers zu bejahen. Die Beklagte hat den Kläger als Zimmerbauer beschäftigt, der als Ortsältester selbständige Zimmerbauarbeiten ausführt. Nach der Lohnordnung für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier ab 1. November 1925 stand dem Kläger nach Nr. 1. ein Tarifschichtlohn von 7 Mk. zu. Die Behauptung der Beklagten, daß der Kläger kein vollwertiger Arbeiter gewesen ist, wird dadurch widerlegt, daß sie trotzdem den Kläger als Ortsältesten beschäftigt hat.

Das Gericht hat also die tatsächliche Beschäftigung als Ortsältester als einen durchschlagenden Beweis für die Nichtbeeinträchtigung der Arbeitskraft angesehen; ein sehr beachtliches Moment.

### Tariflohnherhöhung bei Vorliegen einer freiwilligen Lohnzulage.

Zu dieser Frage vertrat das Berggewerbegericht Waldenburg, Kammer I, in einem Urteil vom 15. Dezember 1925 die unten wiedergegebene Auffassung. Aus dem gerichtlich festgestellten Tatbestand und den Entscheidungsgründen geht folgendes hervor:

Kläger, der handwerksmäßig ausgebildet ist, war auf der Davidgrube in der Werkstatt mit Wagnereparaturen beschäftigt. In den Monaten Mai bis September 1925 erhielt er neben seinem Schichtlohn eine Zulage von 8-16,7 Prozent. Im Monat Oktober hat er im Bedinge gearbeitet. Auf Grund des Schiedsprüchens vom 8. September 1925 und der Vereinbarung vom 18./19. Okt. 1925 behauptet er nun, es stände ihm für die Monate September bis Oktober eine Zulage von 19 Pf. je Schicht, die für die Gruppe der Handwerker festgelegt worden sei, zu. Da er im September 24% Schichten und im Oktober 27 Schichten verfahren habe, so hätte er für beide Monate einen nachzahlenden Lohnanspruch von 9,81 Mk. Er habe aber nur 3,50 Mk. erhalten, so daß er um 6,31 Mk. zu kurz gekommen sei. Er beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages kostenpflichtig zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Beklagte tritt auf Abweisung der Klage, weil der Kläger bereits mehr Lohn erhalten habe, als ihm eigentlich zustand, denn nach den oben angeführten Vereinbarungen sei sie nur verpflichtet gewesen, dem Kläger für September den Tarifschichtlohn vom 1. Mai 1925 und 7 Prozent zu zahlen, während ihm tatsächlich dieser Schichtlohn und 10 Prozent freiwilliger Zulage gezahlt worden sei. Auch für den Monat Oktober habe er seine Ansprüche mehr, da ihm der von der Verwaltung unter Zustimmung der Betriebsvertretung festgesetzte Zuschlag ausbezahlt worden sei. Dieser habe für die Klasse der handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter 13 Pf. und nicht 19 Pf. betragen. Dementsprechend habe er für den Monat Oktober eine Zulage von 27 x 13 = 3,50 Mk. erhalten.

In der Verhandlung erkannte der Vertreter des Klägers die Lohnberechnung für den Monat Oktober als richtig an und zog den Klageanspruch insoweit zurück. Für den Monat September dagegen beantragte er, den Lohn zu berechnen, daß der Kläger außer dem Schichtlohn von 3,29 Mk. und den ihm freiwillig gezahlten Zulagen von 10 Prozent für die ersten 13,45 Schichten und von 16,7 Prozent für die folgenden 11,3 Schichten noch die volle 19prozentige Erhöhung, die ihm nach den oben angeführten Vereinbarungen zustände, erhalte. Dieser Betrag beliefert er auf 4,69 Mk.

Das eingangs wiedergegebene Urteil rechtfertigen folgende Gründe:

Die für den vorliegenden Fall in Betracht kommende Vereinbarung vom 18./19. Oktober 1925 zwischen den Tarifparteien lautet:

„Für September hat der Gehingelohn im Durchschnitt aller Gehingelöhne für jede Arbeitergattung 7 Prozent mehr zu betragen, als der aus dem Mittel der Monate Mai und Juni im Durchschnitt festgesetzte Gehingelohn. Für den Monat Oktober ist der gleiche Betrag als Zulage zu zahlen. Die tariflichen Schichtlöhne der Lohnordnung vom 1. Mai 1925 werden um 7 Prozent erhöht.“

Aus dieser Vereinbarung geht klar hervor, daß ein Durchschnitt der Gehingelöhne, die tatsächlich in den Monaten Mai und Juni verdient worden waren, errechnet werden und daß zu diesem Durchschnitt eine Zulage von 7 Prozent gezahlt werden sollte. Die Gehingelöhne waren nun aber für die Monate Mai und Juni tatsächlich bereits freiwillig von den Verwaltungen erhöht worden, so daß außer diesen freiwilligen Erhöhungen noch eine Zulage von 7 Prozent zu den Durchschnittslöhnen rat. Für die tariflichen Schichtlöhne wurde nach dem Wortlaut der Vereinbarung daselbe Verfahren nicht festgelegt. Hierdurch sind bei den Vertragsparteien Zweifel darüber entstanden, ob die tariflichen Schichtlöhne ohne oder mit der freiwillig für die Monate Mai und Juni gezahlten Zulage um 7 Prozent zu erhöhen seien. Ein Teil der Betriebswerke hat sich für letzteren, ein Teil für letzteren Weg erklart und die Lohnzahlungen dementsprechend vorgenommen. Das Gericht hat mangels einer unzweifelhaften Fassung des Schlüsselsatzes der Vereinbarung dahin entschieden, daß die Schichtlöhne vom Mai bis Juni einschließlich der bereits freiwillig gezahlten Zulagen um 7 Prozent zu erhöhen seien, indem es annahm, daß von den Vertragsparteien nicht ein verschiedenes Verfahren für die Bedinge- und für die Schichtlöhne beabsichtigt gewesen sei. Hiernach muß der Kläger, der für die Monate Mai und Juni einen Schichtlohn von 3,29 Mk. und 9 Prozent freiwillige Zulage = 4,24 Mk. je Schicht erhalten hat, für Monat September ein Schichtlohn von 3,29 Mk. und 16 Prozent Zulage = 4,51 Mk. gezahlt werden. Da er tatsächlich nur 4,40 Mk. je Schicht ausgezahlt erhalten hat, besteht ein Rechtsanspruch von 2 Pf. je Schicht und für 24% Schichten ein Gesamtanspruch von 2,72 Mk. Der weitergehende Anspruch des Klägers war als unberechtigt abzulehnen.

### Fragen der Arbeiterversicherung.

#### Vorstandsitzung der ReichsKnappsschaft am 8. Oktober 1926 in Berlin.

Bei der Anrechnung von Dienstzeiten, die Mitglieder bei elsäß-lothringischen Werken vor Gründung der elsäß-lothringischen Knappsschaftsvereine (1907) erworben haben, bestanden Zweifel. Der Vorstand entschied, daß gemäß § 78 und § 243 R.V.G. vom 1. Juli 1926 grundsätzlich nur solche Jahre berücksichtigt werden können, die auf Grund der früheren Satzungen anrechnungsfähig waren. Es können somit einem Elsäß-Lothringer keine Jahre angerechnet werden, in denen er vor Gründung der elsäß-lothringischen Knappsschaftsvereine auf dortigen Werken gearbeitet hat, die frühere Satzungen des Elsäß-Lothringischen Knappsschaftsvereins eine solche Anrechnung unter bestimmten Voraussetzungen aber nicht vorsah.

Da das Hausgeld nach § 22 Abs. 4 des R.V.G. nur für Angehörige zu zahlen ist und nach allgemeinem bürgerlichem Recht nur Verwandte und Verschwägernde als Angehörige gelten, nicht dagegen uneheliche Kinder, bestanden Zweifel, ob die Zuschläge zum Hausgeld auch für uneheliche Kinder zu zahlen sind. Der Vorstand entschied, daß mit Rücksicht auf die zu zahlenden Zuschläge zum Krankengeld für uneheliche Kinder bei Gewährung von Krankenhauspflanze für den Versicherten das Hausgeld für uneheliche Kinder nicht vorzuenthalten werden darf.

Zweifel sind auch aufgetaucht bezüglich der Auslegung des § 107 Abs. 4 des R.V.G. in Verbindung mit § 1311 der R.V.D. Im § 107 Abs. 4 ist u. a. die Bestimmung enthalten, daß die Knappsschaftsrenten nicht um den Grundbetrag gekürzt werden darf, falls Unfallrente und Knappsschaftsrente zusammenkommen und die Kürzung bereits wegen des gleichzeitigen Bezuges der Reichsinvalidenrente erfolgt. Diese Bestimmung läßt jedoch die Kürzungsbestimmungen nach § 1311 der R.V.D. unberührt. Während im § 107 nur die Kürzung der Knappsschaftsrente behandelt wird, sehen die Bestimmungen des § 1311 bis 1314 die Kürzung des Grundbetrages aus der Reichsinvalidenrente vor. Wenn also ein Berechtigter, dessen Invalidität nach der R.V.D. durch den Unfall bedingt worden ist und er deshalb eine Rente aus der Reichsinvalidenversicherung bezieht, so sind ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Grundbeträge der Rentenversicherung als auch der Reichsinvalidenversicherung zu kürzen. Diese zwingende gesetzliche Vorschrift kann auch der Vorstand der ReichsKnappsschaft nicht ändern.

Weiter beschloß der Vorstand, daß nur dann der Teil des Grundbetrages der Invalidenrente oder des Ruhegeldes aus der Rentenversicherung ruht, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollerrente aus der Unfallversicherung entspricht, wenn die Berufsunfähigkeit nur allein auf die Unfallfolge zurückzuführen ist. Eine Kürzung darf nicht erfolgen, wenn die Invalidität nur zum Teil auf die Unfallfolge zurückzuführen werden kann. — Nach dem ReichsKnappsschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 haben auch die Knappsschaftsinvaliden Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, falls sie in Knappsschaftsbetrieblichen Betrieben beschäftigt sind. Es tauchte somit die Frage auf, ob diese Invaliden, wenn sie einige Monatsbeiträge entrichtet haben, Anspruch auf eine Witwenrente auch dann erwerben, wenn sie die Frau im Invalidenstande geheiratet haben. Der Vorstand ist der Auffassung, daß diese nur dann geschieht, wenn der Knappsschaftsinvalid erneuert 36 Monatsbeiträge entrichtet und somit die Wartzeit erfüllt hat. Er soll dann auch für die neuen Dienstjahre einen Anspruch auf Witwenrente seiner im Invalidenstande geheirateten Frau und auf Waisengeld der nach dieser Zeit geborenen Kinder erwerben. Die Höhe der so erworbenen Renten richtet sich aber nicht nach dem Gesamtdienstjahre, für die in der Zeit der Invalidität Beiträge geleistet worden sind.

Die Familienhilfe wird mit Ausnahme der Kinder, die in der Berufs- oder Schulausbildung sich befinden oder mit körperlichen Beschwerden behaftet sind, im allgemeinen nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt. In der Praxis tauchte die Frage auf, ob bei Vollendung des 15. Lebensjahres auch dann die Gewährung von Krankenpflege sofort aufhören muß, wenn die ärztliche Behandlung über diesen Zeitpunkt hinaus sich erstreckt. Der Vorstand entschied, daß in Fällen, in denen die ärztliche Behandlung und Krankenpflege vor Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, dieselbe über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist fortzusetzen ist. Dagegen ist bei Gewährung von Zulagen für Kranken- und Hausgeld die Zahlung mit Vollendung des 15. Lebensjahres einzustellen.

Für die Wanderversicherung, die Knappsschaftsvereinen des Saargebietes und der jetzigen ReichsKnappsschaft angehört haben, wird das Kindergeld nach § 40 des R.V.G. nur dann gewährt, wenn der Versicherte zuletzt der ReichsKnappsschaft angehört hat. Setzt hingegen die SaarKnappsschaft die Rente fest, weil der betreffende Versicherte zuletzt bei der SaarKnappsschaft versichert war, so gewährt die ReichsKnappsschaft das Kindergeld nicht.

Den Elsäß-Lothringern, denen die Prüfler Knappsschaft auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministeriums und der Vorstandsbeschlüsse des ReichsKnappsschaftsvereins Renten gewährt, soll diese Rente nach der Lohnklasse V berechnet werden.

Anwartschaften können nach § 78 des R.V.G. nur dann wieder aufleben, wenn erneut sechs Pflichtbeiträge gezahlt sind. Durch Beiträge, die bei freiwilliger Weiterversicherung gezahlt werden, kann das Wiederaufleben nicht erwirkt werden.

Aus der sächsischen BezirksKnappsschaft lagen Proteste wegen der unrichtigen Festlegung des Jahresarbeitsverdienstes zur Berechnung der am 1. Juli 1926 laufenden Renten vor. Die Verwaltung erklärte, daß diese Sache in Sachen nicht in Ordnung wäre, der Vorstand der ReichsKnappsschaft jedoch hierfür nicht zuständig sei. Die Versichertenvertreter gaben eine Erklärung ab, in der sie von der Aufsichtsbehörde verlangten, daß diese Angelegenheit in Sachen umgehend in Ordnung gebracht werden muß.

Die Hauptversammlung der ReichsKnappsschaft, in der die Satzung beschlossen und der Vorstand nach der anderen Verteilung der Mitbestimmung gewählt werden soll, findet am 28. November d. J. in Berlin statt.

### Drei Söhne und eine Mutter.

Die drei Brüder Woll arbeiteten gemeinsam bei einem Unternehmer. Sie lebten zusammen mit ihrer Mutter, die sie ernährten und die ihnen dafür die Wirtschaft führte. Als die „Rationalisierung“ kam, wurde einer von den dreien entlassen. Seit der Zeit ist er arbeitslos. Seine beiden Brüder hatten Glück. Sie durften weiter arbeiten. Jetzt aber nicht nur acht, sondern zwölf Stunden täglich. Doch sie ließen den Arbeitslosen nicht fallen. Von dem gemeinschaftlichen Verdienst wurde auch er ernährt und gekleidet, so, es fiel auch noch eine Mark als Taschengeld ab. Nur eines kann der Erwerbslose nicht begreifen: Seine Bemühungen, anderswärts in Arbeit zu kommen, sind erfolglos, denn überall begegnet er derselben Methode. Überall wird rationalisiert. Was er aber nicht begreifen kann. Früher arbeiteten sie zu dreien und ernährten gemeinsam die Mutter. Jetzt stehen nur noch zwei in Lohn und Brot und die zwei ernährten vier Personen. Wie gern würde der Beschäftigungslose nicht nur das Brot, sondern auch die Arbeit weiterhin mit seinen Brüdern teilen. Jedoch der Unternehmer erklärt, er kann nur zwei beschäftigen, weil er sparen muß! Für zwei Mann ist also für zwei Mann zwölf Stunden täglich Arbeit da. Warum läßt der Arbeitgeber seine Brüder nicht mit acht Stunden nach Hause gehen und überläßt es ihm, die restlichen acht Stunden zu arbeiten? Sicher würden seine Brüder in den acht Stunden nicht weniger leisten wie bisher. Und er kann in acht Stunden doch auch sicher ebenso viel — und viel leichter — das aufarbeiten, was seine Brüder nach acht Stunden liegen lassen, denn er ist doch viel besser ausgerüstet als die anderen, die schon acht Stunden geschafft haben!

Kamerad! Ist das ganze deutsche Volk heute nicht so eine Familie Woll? Würde die Wirtschaft nicht viel besser bestehen, wenn die ganze „Mehrarbeit“ beiseite und alle arbeitslosen Brüder in der Produktion untergebracht würden? Warum nur machen die Unternehmer nicht? Nehmt euer Schicksal in die eigenen Hände, merkt die Heberarbeit, bekämpft die Mehrarbeit! Ihr habt euch dabei nicht schlechter, helft aber den Arbeitslosen, den Brüdern der großen Volkfamilie!

## Vom Verrat und anderem.

Die Kommunistische Partei schüttelt sich in schwerem Fieber. Kein Wunder, denn Gemaluren, wie sie jetzt wieder an den zentralen Stellen in Moskau vorgenommen werden, können Parteikörper aus bis herab zu den kleinsten Bedenkwürdigen in der Bezirkspresse. Nun ist es immer interessant, einen sterbenskranken Fiebernden zu beobachten, der seiner Umgebung vorgestülulert will, daß er ein kraftstrotzender Held sei. Was sich aber die kommunistische Parteipresse, an der Spitze das „Ruh-Echo“ (Essen) diesbezüglich leistet, um die Öffentlichkeit, insbesondere aber die eigenen sozialistischen Anhänger über den jetzigen Zustand in der Partei wegzutäuschen, ist wirklich die Grenze des Verstellbaren. Nach den Feststellungen des „Ruh-Echo“ gibt es im Ruhrgebiet nur noch ein Duzend ehrliche Menschen, nämlich der Presseklub mit Zubehör im „Ruh-Echo“ selbst. Dinzugezählt dürfte das „Ruh-Echo“ solidarisch erklären. Alles übrige wird je nachdem eingereiht unter: Meute — Lumpen — Verräter — Kapitalist — Lotaien — Wunde — Banditen — Suren usw. Diese Einteilung zerfällt dann wieder in unzählige Untergliederungen, die gar nicht alle aufzuführen sind, aber fast in jeder Nummer des „Ruh-Echo“ reiflos erscheinen. Nach der Ursache dieser Tatsache befragt, gibt man zur Antwort: Das ist die Sprache des Klassenkampfes! Uff! Sinentmalen man ihre Schöpfer nennt: Maulaufreißer!

Sie sind eine Klasse für sich, diese „Ruh-Echo“-Kommunisten, behaftet mit dem unerklärlichen geistigen Geburtsfehler, alle Führer für Verräter zu halten. Man glaube nicht, daß diese Meinung nur für die Reformisten, die „Suiemänner“ usw. Geltung hat. Das trifft mit derselben Unfehlbarkeit auch die eigenen Parteiführer. Sie müssen selbst schlechte Naturen sein, diese Pressebanditen im „Ruh-Echo“ (wir reden Klassenkampfssprache, bitte!), denn noch nie haben sie selbst den Führern der eigenen Partei länger wie fünf Monate getraut.

Mit mathematischer Sicherheit wurden bisher bei den Kommunisten sämtliche Führer der Partei nach ein paar Monaten „Führung“ als Verräter davorgejagt mit Ausnahme von Lenin, den das bessere Geschick traf, beizeiten zu sterben. Nun sind auch die drei letzten namhaften Revolutionäre „als Verräter erkannt“ worden: Trotski, Sinowjew und Kadei.

Wahrlich, die Geschichte der Kommunisten wird dereinst überschrieben werden: „Schicksale proletarischer Führer“. Hören wir, wie Valeriu Marcu darüber schreibt:

Keine andere Partei zeigt das abwechselungsreiche Kolorit der deutschen kommunistischen. Diese Unsicherheit offenbart sich im ständigen Wechsel der Theorien und Personen. Der Reigen begann, als nach der sozialistisch-kommunistischen Regierung in Sachen der Parteivorsitzende Brandler mit seinen Fraktionskollegen binnen einer Woche die Sessel ihrer Schreibtische verlassen mußten. Wenige Monate vorher wurden dieselben Männer von den Führern der 3. Internationale als „Gold der Arbeiterklasse“ und „älteste Kommunisten Europas“ in schmungpöller Begrüßungsbred unter dem Klängen enthusiastischer Rieder gefeiert. Nach erzwungenem Abgang wurden sie aufs gründlichste „analytisiert“, radikal beschimpft; sie erhielten den Befehl, sich in Moskau zu verantworten. Diese Reize war Sühne für die Schuld widerstandigen Meinung. Jede Opposition wird innerhalb der kommunistischen Partei mit der Verbannung nach Moskau geahndet.

Es wiederholen sich hier dramatische Schicksale, Tragödien verächtlicher Existenzen. Männer, die jahrzehntelang einen Teil des politischen Lebens der Nation bildeten, die oft ein Vierteljahrhundert in der deutschen Arbeiterbewegung tätig waren, müssen als Geduldete im Gefängnis der Inaktivität dahinziehen. Sie müssen in Rußland auf jede politische Meinungsäußerung verzichten, ein Musterleben der Subordination führen. So hält augenblicklich der gewesene Abgeordnete Paul Fröhlich Rußlands rote Wache an der polnischen Grenze und stemmt die Wälle der Reizenden. Brandler, langjähriger Gewerkschaftsführer, ist Unterbeamter in einer Brot-Kontingentsgesellschaft. Die Kommunisten, die oft Marx und Engels zitieren, können jedenfalls diese Verbannung mit keinen Zitaten aus Werken des Verfassers des „Kapitals“ belegen.

Nachdem Brandler und seine Freunde in Moskau waren, gelangten neue Männer an die Führung und dann auf Schaffot politischer Entschaltung: die Reichstagsabgeordnete Stöcker, Kemmle, Könen, Ruth Fischer und Maslow. Besonders die beiden letzten wurden nach neuester Methode amerikanischer Vichtreflake zu Aposteln revolutionärer Unfehlbarkeit proklamiert. Ihr Leben war wie das der Seligen nichts anderes als das neue Evangelium, in Handlungen dargestellt. Ihre Herrlichkeit wahrte nicht länger als der Duft der Rose. Raum zur Macht gelangt, wurde in den kommunistischen Zeitungen eine neue Botschaft Sinowjews veröffentlicht, die die Politik seiner eigenen Kreaturen mit den Sitten und Gebräuchen aus dem Tierreich verglich. Ruth Fischer und Maslow wurden wörtlich der Geißel angeklagt. Die beiden erklärten die Kritik als eine väterliche Mahnung und entschuldigten sich in langen Aufzügen. An reinigen Sünden hat man aber in Moskau kein Wohlgefallen, die Befehnten wurden verdammt. Es begann gegen sie jene Flut der Beschimpfungen, die sie selbst vorher gegen ihre Vorgänger mit Wollust und Freude am Wort gebraucht hatten. Während dieses Prozesses, den die Kommunisten den der Säuberung nennen, der Vernehmung durch Schwaltung, ging die Diskussion in der russischen Partei vor sich. Die Auseinandersetzung in deutlicher Sprache war nur die Begleitmusik der Kämpfe zwischen Trotskismus und Leninismus. (Leninismus heißt in Rußland die jeweilige Meinung der Mehrheit der Parteiführung.)

Die „Rote Fahne“ in Berlin und in der Provinz, die jahrelang Trotski feierten, beschimpften ihn nun in kilometerlangen Artikeln. Sinowjew galt als einziger Verkünder. Kein Mann wurde in der europäischen Arbeiterbewegung so wie er gefeiert. Sein Bild war im Knobloch eines jeden Gutgesinnten zu sehen, er zierte so manche Redaktionsband und schmückte viele Krawatten. Raum war auch seine Herrschaft beendet, als schon am zweiten Tag alle kommunistischen Organe und Organisationen in Deutschland nach Moskau ihre neue Ergebenheit drapteten, zur Absehung

gratulierten, Blumen der Heterotik spendeten. Die „Rote Fahne“ schreibt z. B.: „Die Gruppe des Genossen Sinowjew kam so tief, daß sie gemeinsam mit Trotski eine feterliche Erklärung abgab... Diese Schwärzung ist nichts anderes als ein Verrat des ganzen Kampfes.“ Die deutsche Partei besprach den neuen Nachhabern „wertestehende Unterstützung“. Es handelt sich da um die kompliziertesten Probleme russischer Politik und Wirtschaft. In allen diesen Dingen konnten sich jedoch die hiesigen Genies in 24 Stunden fabelhaft aus. Der Postbeamte, der auf dem Moskauer Telegraphenamt all diese Wünsche in Empfang nahm, wird wohl die feistliche Meinung geäußert haben, daß es auch Lafaien ohne Treppen gebe.

Zur selben Zeit entstand in der russischen Partei eine Opposition, die sich gegen jegliche Unterstützung ausländischer Kommunisten richtete. Diese Opposition wird von Führern geleitet, gewesenen Volkskommissaren wie Medwedjew, Schlapnikoff und anderen. Die Opposition gebraucht Ausdrücke und Wendungen gegen die R.V.D., die fächerlich übertrieben sind, deren Klarheit aber keine Zweideutigkeit zuläßt. „Die Versuche, bolschewistische Arbeitsmethoden“ — schreibt wörtlich Medwedjew — „auf Westeuropa zu übertragen, führen zu einer Desorganisation der Arbeiterbewegung, zur Bildung von materiell hilflosen kommunistischen Sektionen und deren Erhaltung auf Kosten des Eigentums der russischen Arbeitermassen. In Wirklichkeit wird ein Gefindel fleißigbürgerlicher Knechtsseelen geschaffen, die für das russische Volk sich selber als Proletariat ausgeben und „revolutionäre Arbeiter“ in der kommunistischen Internationale vertreten.“

Hierzu gehören auch die Leute im „Ruh-Echo“, deren ganze politische Kunst darin besteht, skrupellose Verleumdungen zu sein. In dieses Gebiet gehört auch die Debe der letzten Wochen gegen unsere Verbandsleitung wegen ihrem Verhalten zum englischen Streit. Was sich das „Ruh-Echo“ dabei leistet, ist Hausbubenpolitik im wahren Sinne des Wortes. Wie die berühmten Resolutionen und Solidaritätserklärungen für den internationalen Generalstreik und die Mißtrauensentwässerungen zustandekamen, dafür nur ein Beispiel: In Fröhnhaujen war ein Mitglied unserer Redaktion selbst als Referent. Von 227 zahlenden Mitgliedern der Zahlstelle waren 25 in der Verammlung. Von diesen stimmten 15 für die „Solidaritätsresolution“, 4 stimmten dagegen, die übrigen verhielten sich passiv. Resultat: Das „Ruh-Echo“ meldet, daß die Verammlung der Zahlstelle Fröhnhaujen die Resolution gegen 4 Stimmen angenommen hat. Der Fernstehende glaubt natürlich, daß also dann ungefähr 200 dafür gewesen sein könnten. In anderen Orten war das Verhältnis noch viel krasser, wie uns berichtet wurde. Aus einer Zahlstelle wird uns gar gemeldet, daß dort überhaupt keine derartige Resolution vorgelegt wurde, trotzdem die kommunistische Presse schon die Annahme meldete.

Auf solcher Grundlage fußt die ganze revolutionäre Whrasenpolitik dieser Leute. Jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, vielleicht mit Ausnahme eines kommunistischen Wädelbüßend, wendet sich ab von solchen Treibern, die sich am Bruderzwist hochzuchten und nach eigener Meinung bis heute in ihren Reihen nur Verräter als Führer befehlen haben.

Kurz vor Redaktionsstich geht uns noch folgende Meldung zu, die eine klatschende Ohrfeige für die Leute im „Ruh-Echo“ wegen ihres organisationschädlichen Treibens bedeutet:

Am 22. Oktober fand in der Essener Bezirk des Bergarbeiterverbandes eine von allen Schachtanlagen stark besetzte Konferenz der Betriebsobleute und deren Stellvertreter in Essen statt. In derselben referierte Kamerad Valke vom Vorstand des Verbandes über die gegenwärtige Lage im Bergbau. Der Referent ging in seinen Ausführungen sehr ausführlich auf die Bergbauverhältnisse auch der übrigen Länder ein. Er schilderte besonders die Lage des englischen Bergbaues vor dem Kampf der englischen Bergarbeiter im Verhältnis zu der Gesamtkohlenwirtschaft der Welt. Aus der Mitte der Verammlung wurde nach der Rede des Kameraden Valke folgende Entschlüsse eingebracht:

„Die am 22. Oktober 1926 in Essen tagende Konferenz der Betriebsobleute des Bergarbeiterverbandes im Bezirk Essen nimmt Kenntnis von dem Stand der Bergbauverhältnisse. Sie billigt ausdrücklich die Taktik des Verbandsvorstandes und spricht dem Vorstand das uneingeschränkte Vertrauen aus.“

Die Konferenz fordert die Kameraden auf, die Sammlungen für die kämpfenden englischen Kameraden mit feigester Energie fortzusetzen. Sie richtet den dringenden Appell an alle im Bergbau beschäftigten Arbeiter, keine Uebersichten zu verfabren. Wer Uebersichten verfabrt, schädigt sich und seine Familie und fällt den englischen Kameraden in den Rücken.

Den unorganisierten Kameraden ruft die Konferenz zu: Tretet dem Bergarbeiterverband bei! Helft uns, die soziale Gesetzgebung auszubauen, die Knappsschaftsrechte der Bergarbeiter zu sichern und größeren Bergarbeiterchutz zu erkämpfen! Kämpft mit uns für bessere Entlohnung und angemessene Arbeitszeit im Bergbau! Je härter die Macht der Bergarbeiter, desto größer die Erfolge!“

Nach sehr ausgiebiger und sachlicher Diskussion wurde vorstehende Entschlüsse von den ca. 100 Betriebsobleuten der Schachtanlagen des Essener Reviers mit allen gegen 8 Stimmen angenommen. Für die Resolution haben auch eine Anzahl der kommunistischen Partei angehörenden Betriebsobleute gestimmt. Selbst der Wortführer der Kommunisten, Kamerad Engel, war bereit, die Taktik des Vorstandes ausdrücklich zu billigen, und verbrach die Zustimmung zu der Entschlüsse, wenn dem Vorstand nicht auch das Vertrauen ausgesprochen würde. Ganz besonders scharf wandten sich einige Betriebsratsobleute gegen die Bergarbeiterinteressen auf das schärfste schädigende Schreibweise des kommunistischen „Ruh-Echo“. Ein Betriebsratsobmann, der kommunistischen Partei angehörend, geißelte das „Ruh-Echo“ ganz besonders scharf.

Das ist nun der Erfolg der Debe des „Ruh-Echo“! Und ausgerechnet am Sitz des „Ruh-Echo“ und der kommunistischen Drahtzieher — in Essen! Wann wird dieser klatschenden Ohrfeige der längst verdiente Fußtritt folgen? (Wir machen ferner aufmerksam auf unseren Artikel: „Der Gipfel der Lüge und Heuchelei“ unter der Rubrik: Aus dem Kreise der Kameraden. — Die Redaktion.)

### Volkswirtschaftliche Rundschau.

#### Wie sieht es um den Arbeitsmarkt?

Nach den Berechnungen des Reichsarbeitsministeriums ist die Arbeitsloseniffer, soweit die Hauptunterstützungsempfänger in Frage kommen, im Monat September um 154 000 oder 9,8 Proz. zurückgegangen. Damit hätte der Monat September in diesem Jahre für den Arbeitsmarkt die günstigste Entwicklung gebracht. Um einen Ueberblick über die Entwicklung der letzten Monate zu geben, lassen wir unsere übliche Tabelle folgen:

	Männlich	Weiblich	Zusammen
1. Juli	1 408 000	333 000	1 741 000
1. August	1 328 000	324 000	1 652 000
1. September	1 246 000	303 000	1 549 000
15. September	1 195 000	289 000	1 484 000
1. Oktober	1 128 000	267 000	1 395 000

Wir bitten bei dieser Tabelle zu beachten, daß mit der Ziffer der Hauptunterstützungsempfänger nicht die Arbeitslosigkeit in ihrer ganzen Ausdehnung zum Ausdruck kommt. Gegenüber dem Höchststand der Erwerbslosigkeit im Februar, wo 2 058 000 Hauptunterstützungsempfänger gezählt wurden, ergibt sich bis zum 1. Oktober ein Rückgang von 663 000 oder ein Drittel. Nach dem „Reichsarbeitsblatt“ war die Beschäftigung der Betriebe in den letzten Monaten folgende:

	schlecht beschäftigt	betriebsgend beschäftigt	gut beschäftigt
Juli	66 %	24 %	10 %
August	62 %	26 %	12 %
September	54 %	31 %	15 %

Diese Zusammenstellung über die Beschäftigung der Betriebe läßt erkennen, daß die Besserung des Arbeitsmarktes nicht im

wesentlichen saisonmäßig gemessen ist, sondern mehr oder weniger die gesamte Industrie ergriffen hat. Mit Eintritt des Winters wird diese Besserung allerdings durch Entlassungen in den saisonmäßigen Gewerben (Landwirtschaft, Baugewerbe usw.) nicht anhalten, sondern vielmehr in das Gegenteil umschlagen. Trotz alledem wird die Krise ihren Tiefstand überschritten haben.

#### Lebenshaltungskosten im September 1926.

Wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist, stellte sich die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) im Durchschnitt des Monats September 1926 auf 142,0; sie ist gegenüber dem Vormonat (142,5) um 0,4 Proz. zurückgegangen.

#### Reichsindexziffern für Lebenshaltungskosten (1913=100):

Monatsdurchschnitt	Gesamt-lebenshaltung	Gesamt-lebenshaltung ohne Wohnung	Ernährung	Wohnung	Heizung und Beleuchtung	Bekleidung	Sonstiger Bedarf	Ernährung	Wohnung
Juni 1926	140,5	150,8	143,2	99,9	140,3	164,2	187,5	135,7	
Juli	142,4	152,0	145,3	104,4	141,1	162,7	186,8	137,8	
August	142,5	152,0	145,7	104,9	141,3	160,8	186,3	138,0	
Septbr.	142,0	151,4	144,9	104,9	142,8	159,6	185,9	137,5	
Veränderung September gegen August (in %)	-0,4	-0,4	0,5	+0,0	+1,1	-0,7	-0,2	-0,4	

Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“ (ohne Steuern und soziale Abgaben).

# Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

## Gewerkschaftliche Konzentration.

Die gewerkschaftliche Konzentration scheint in neuerer Zeit in ein schnelleres Tempo zu gehen. Die Vereinigung der Gewerkschaften in den Keramik-Industrien ist beendet, die Verschmelzung der drei Verbände der Nahrungsmittel- und Genussmittel-Industrien ist weit vorgeschritten und steht vor dem baldigen Abschluss. Jetzt ist eine andere geplante gewerkschaftliche Konzentration, von der man seit längerer Zeit spricht, das ist die Verschmelzung der Verbände der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der Eisenbahner, der Maschinen- und Geizer und des Verkehrsverbandes, um einen weiteren Schritt vorwärts gekommen. Vor kurzem haben der Verbandsvorstand und ein erweiterter Funktionärskörper des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, ebenso der Verkehrsverband erneut zu der geplanten Verschmelzung Stellung genommen. Die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung wurde anerkannt. Ueber die Form gingen die Meinungen jedoch noch auseinander. Seitens der genannten Verbände scheint man eine gewerkschaftliche Organisationskombination anzustreben, die ähnlich der des Fabrikarbeiterverbandes und des Keramischen Bundes ist. Also gemeinsame und einheitliche Geschäftsführung und Verwaltung und Fach- und Berufsinteressen in besonderen Unterorganisationen. Die geplante Gesamtorganisation will sich den Namen „Bund der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen sowie des Handels und Verkehrs“ zulegen. Die hier in Frage kommenden Gewerkschaftsverbände hatten Ende 1925 zusammen eine Mitgliederzahl von etwa 750 000. Bei Verwirklichung dieser Zusammenfassungstritte würde ein Gewerkschaftsverband von außergewöhnlichen Ausmaßen entstehen. Zur der Metallarbeiterverband mit seinen 800 000 Mitgliedern würde den geplanten neuen Gewerkschaftsverband an Mitgliederzahl dann noch übersteigen.

## „Europa“

### Bürobedarfs- und Papier-Handels-Gesellschaft m. b. H.

Mit dem 1. Oktober trat eine Handels-Gesellschaft für Bürobedarf und Papier ins Leben, die zufolge Beschlusses des V.D.B. als Unternehmen der Gewerkschaften gegründet wurde. Die Gewerkschaften sind an der Gesellschaft beteiligt, sie trägt den Namen Europa, Bürobedarf- und Papier-Handels-Gesellschaft m. b. H., und hat in Berlin S 14, Sebastiansstraße 61, ihren Sitz. Die Europa ist ein Geschäft, das aus gewerkschaftlichem Kapital aufgebaut wurde. Es ist also unser Geschäft und bedarf der umfangreichsten Unterstützung aller Ortsauslässe und der ihnen angeschlossenen Gewerkschaften. Die Europa wird alles liefern, was zum Verwaltungsbedarf der Gewerkschaften gehört: Papiere aller Art und zu allen Zwecken, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Adressiermaschinen, Viervielfältigungsapparate, Bestmaschinen, Bleistiftmaschinen und andere Werkzeuge des Bürobedarfs, Viervielfältigungsablonen und Farbe, Kohlenpapiere und Farbbänder, Bureaueinrichtungen und einzelne Bureauartikel, Kartenteile und Registrierungen, Stempel in Kautschuk und Metall, Stempelfarbe, Familien- und Entwertungstempel, Ordner, Schnellhefter mit und ohne Lochung, Aktendeckel und Mappen, Geldschranke und Kassetten, Klebstoffe aller Art und Tinten, Zeichen-, Blei-, Kopier-, Tinten- und Buntstifte, Stahlfedern, Radiergummi, Schreibzeuge und der gesamte Schreibstoffbedarf, kurz: die Europa liefert alles, was die Organisationen im Bureau- und Verwaltungsbetriebe benötigen.

Die Europa will aber noch mehr sein. Auf neuzeitlicher Basis aufgebaut, ist sie ein Großhandels-Gesellschaft, das auch für Behörden und Privatfirmen eine leistungsfähige Lieferfirma darstellt. Wir erwarten von den Ortsauslässen solidarisches Handeln. Der Grundgedanke muß mit Energie durchgeführt werden: Jeder Auftrag für die Europa! Zweckmäßig wird das Sammeln von Aufträgen der übrigen Gewerkschaftsverwaltungen sein. Die Europa wird für die Lieberweisung von Gesamtaufträgen gewiß eine kleine Vergütung gewähren. Kataloge und Papiermuster werden Ihnen in nächster Zeit zugehen. Und nun frisch ans Werk, Kameraden! Helft den neuen Wirtschaftszweig der Arbeiterorganisation ausbauen!

Der Vorstand des V.D.B. Seipart.

# Gelesgebung und Verwaltung.

## Vom Endgültigen Reichswirtschaftsrat.

Nach einer Meldung der „Bosnischen Zeitung“ soll jetzt der Gelesenwurf über den Endgültigen Reichswirtschaftsrat dem Reichskabinett zugegangen sein. Die jetzt vorliegende Fassung soll sich nur wenig von den älteren Entwürfen unterscheiden. Die Zahl der Mitglieder des Reichswirtschaftsrats soll etwa 130 betragen. Die Auslieferung werden bis heute von etwa 130 Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats geleitet und nicht, wie geplant war, von Regierungsvertretern. Eine wichtige Klärung ist die Einsetzung einer permanenten Kommission zur Vorbereitung von Enquêtes.

Aber das wichtigste, worauf die gesamte Arbeiter- und Angestelltenchaft Wert legt, die Erfüllung der Verfassung, bringt auch der jetzt dem Reichskabinett vorliegende Entwurf nicht. Die Arbeiterchaft muß auf die Erfüllung der in der Verfassung angefügten Bezirkswirtschaftsräte dringen. Kamentlich auch die Unterstufe der Bezirkswirtschaftsräte, die Förderung nach paritätisch zusammengesetzten Industrie- und Wirtschaftskammern, kann die Arbeiterchaft nicht fallen lassen. Hier liegt die erste Helle einer Demokratie der Wirtschaft. Aber gerade diese Förderung will das Unternehmertum der Arbeiterchaft nicht gewähren. Und die Regierung zeigt mit dem jetzt vorgelegten Gelesenwurf, daß sie nichts gegen den Willen der Unternehmer zu unternehmen gedenkt.

Kürzlich, auf der Tagung der Industriellen in Dresden, wurden seitens der Unternehmer so warme Worte für eine Zusammenarbeit mit der Arbeiterchaft auf politischem Gebiete gesprochen. Eine „Bündelung der Geister“ im Unternehmertum sollte vor sich gegangen sein. Aber eine Zusammenarbeit auf politischem Gebiete ist für die Gewerkschaften nur eine direkte Frage. Sie sind die Vertreter der wirtschaftlichen Belange der Arbeiterchaft und können eine „Bündelung der Geister“ im Unternehmertum nur anerkennen, wenn auch auf wirtschaftlichem Gebiete entsprechende Zugeständnisse gemacht werden. Aber da wird es still im Unternehmertum, da werden keine Zugeständnisse gemacht, da haben sich die Geister noch nicht gebündelt, da will man weiter die Privilegien und Monopole anerkennen. Der Gelesenwurf für den Endgültigen Reichswirtschaftsrat ist ein nutzloser Versuch, wie die Organisation im Unternehmertum in Wirtschaft ist. Und da wollen sich die Gewerkschaften keinen Zugeständnissen hingeben. In wirtschaftlichen Dingen glauben sich die Unternehmer noch auf der Höhe ihrer Macht. Hier haben sich die Geister noch nicht gebündelt. Hier gerade auf diesem Gebiete können sich die Gewerkschaften nicht abfinden lassen. Soll das Arbeitsverhältnis grundsätzlich geändert werden, so muß die politische Demokratie durch die wirtschaftliche Demokratie ergänzt werden. Der jetzt vorliegende Gelesenwurf zur Bildung des Endgültigen Reichswirtschaftsrats ist aber nicht geeignet, auch nur einen Schritt zur Wirtschaftsdemokratie vorwärts zu kommen. Es muß daran festgehalten werden, daß die in der Verfassung vorgesehene Stiefmutter des Reichswirtschaftsrats beseitigt wird. Aber vor allem drängen die paritätisch zusammengesetzten Wirtschaftskammern der Arbeiterchaft nicht mehr voranzutreten werden.

## Die Mieter zu den Wohnungs-Bemerkungen des Ministerialdirektors.

Der Bund Deutscher Mietervereine e. V. (Sitz Dresden) hat seit Jahren die Bemerkung von Wohnungsamt und Arbeitslosigkeit in der Durchführung eines langfristigen Wohnungsbauprogramms erachtet. Er begrüßt es deshalb, daß jetzt auch der preussische Volksrechtswissenschaftler mit einem Mannsüßigen, nennenswerten Wohnungsbauprogramm Wohnungsamt und Arbeitslosigkeit bekämpfen will. Der Bund hält jedoch den von ihm in seinem Antrage vorgeschlagenen Weg für verfehlt und gefährlich für unsere Volkswirtschaft. Nichts ist, das jetzt als Haupt-

quelle für den Neubau die Hauszinssteuer in Frage kommt. Diese Steuer wird aber schon jetzt in ansehnlicher Höhe erhoben, nur wird sie heute noch wesentlich für den Finanzbedarf verwendet. Für diesen Bedarf müssen andere Quellen (Einkommensteuer) erschlossen werden. Wird die heutige Hauszinssteuer nur für den Neubau verwendet, so ist eine Erhöhung derselben und damit eine Steigerung der Mieten notwendig. Gegen weitere Mieterhöhungen spricht außerdem die allgemeine Wirtschaftslage und die dringende Notwendigkeit, die Kaufkraft des Geldes zu heben und damit die Preisentfremdungsmaßnahmen der Regierung zu unterstützen. Mit starkem Bedauern stellt die Mieterchaft fest, daß der Minister zwar den künftigen Wegfall der Mietzinssteuer in Aussicht stellt, gleichzeitig aber das Steigen der Mieten als eine selbstverständliche Erscheinung in allen Kulturstaaten hinstellt. Er will also den Betrag der Hauszinssteuer künftig dem Hausbesitz als unbediente Rente überlassen und ihm damit aus unserer verarmten Volkswirtschaft ein jährliches Milliardenangebot zuwenden. Dagegen wird die Mieterchaft mit allen Mitteln Widerstand leisten. Sie verlangt von einer Regierung, daß sie die Steigerung der Bodenrente nicht als etwas Unabänderliches hinnimmt, sondern dem Volke den Weg zeigt, auf dem das Steigen unbedienter Rente verhindert wird. Sie erwartet, daß die Regierung sich in diesem Sinne an die Parlamentarier und das Volk wendet.



Wir möchten hier nur anfügen, daß ganz gleich, wie es möglich gemacht wird, tatsächlich alles Bemühen auf die Belebung des Baumarktes eingestellt werden muß. Schon die Amerikaner schreiben ihre wirtschaftliche Prosperität zumeist ihrem äußerst lotharischen Baumarkt zu. Aber es darf nichts unberücksichtigt bleiben, das die Kapitalbeschaffung aus öffentlichen Geldquellen, für alle und verhältnismäßig gleich fühlbar macht. Die beste Unterthützung wäre auch hier vor allen Dingen ein Preisabbau auf der ganzen Linie. Aber vorläufig schiedt man sich damit Ruhe in die Wüste.

# Internationale Rundschau.

## Von der Internationale der Unternehmer.

Die internationalen Beziehungen der Wirtschaft beleben sich zusehends im Zusammenhang mit der Entgiftung der politischen Atmosphäre. Dabei eilen die wirtschaftlichen Triebkräfte zur Wiederherstellung einer weltwirtschaftlichen Einheit den politischen Tendenzen voraus und beeinflussen sie. Der Eintritt der deutschen Unternehmerverbände in die Internationale Handelskammer, die Mitarbeit Deutschlands an der vom Völkerbund einberufenen vorbereitenden Weltwirtschaftskonferenz ging dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund voraus. Andererseits wird aber gerade dieser politische Wendepunkt die Stellung Deutschlands in der kommenden Weltwirtschaftskonferenz stärken und sich auch in dem Zusammenarbeiten der internationalen Verbände geltend machen. Schon auf der kürzlich in Göttingen stattgefundenen Generalversammlung des

Internationalen Transportversicherungsverbandes, dem alle europäischen Länder außer Frankreich angehören, haben die Engländer — offenbar unter dem Eindruck der Genfer Ereignisse — ihren ursprünglich erhobenen Einspruch gegen den Sitz des Bureaus in Berlin fallen gelassen, und es wird zu erwarten sein, daß auf der nächstjährigen Tagung in Venedig sich auch die Franzosen einfinden werden. Letzten Endes sind es ja auch die starken internationalen privatwirtschaftlichen Bindungen, die im letzten Jahre entstanden sind — nicht weniger als

14 internationale Kartelle wurden gegründet, die mit zur Erklärung der bekannten politischen Rede Silberbergs auf der Dresdener Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie herangezogen werden müssen. Die Industrie sucht die politische Unterthützung der Arbeiterchaft zur Durchführung ihrer internationalen Wirtschaftspläne, die durch die Außenpolitik der Deutschenkammer gestützt wird. Seit Eintritt in die Internationale Handelskammer haben sich

die Beziehungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie zu den Organisationen der englischen, der holländischen, der österreichischen, der schweizerischen, der tschechischen und vor allem der englischen stark gehoben. Diese Pflege internationaler Beziehungen zwischen den Industrieverbänden geht dabei Hand in Hand mit der zunehmenden internationalen Kartellierung der europäischen Wirtschaft.

Für die internationale Verflechtung und Verwurzelung des Kapitals und des Unternehmertums kennzeichnend ist auch

die Ausdehnung der Internationalen Handelskammer. Diese Institution, seit 1905 bestehend, war durch die Kriegereignisse auch in die Brüche gegangen. Aber bereits im Jahre 1919 kam von einer amerikanischen Handelskammer die Anregung zur Wiederaufnahme der alten Beziehungen. Nach einem vorbereitenden Kongress in Amerika fand 1920 die erneute Gründung der Internationalen Handelskammer in Paris statt. Zunächst waren nur Belgien, Frankreich, England, Italien und die Ver. Staaten vertreten. Aber schon die Liste des nächsten Kongresses der I.H.K., der 1921 in London stattfand, weist die Vertreter von 37 Ländern auf. Seitdem haben alle zwei Jahre Tagungen der I.H.K. stattgefunden — 1923 in Rom und 1925 in Brüssel. 1925 nahm auch die deutsche Industrie ihre Beziehungen zur I.H.K. wieder auf. Zusammen gehören heute mehr als 700 der wichtigsten Unternehmerrorganisationen von 42 Ländern der I.H.K. an. Schon daraus geht hervor, daß es sich hier nicht nur um eine Vereinigung der Handelskammern im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, sondern um

eine Internationale der Unternehmer“ überhaupt. Der I.H.K. gehören in Deutschland nicht nur der Deutsche Industrie- und Handelsstag, sondern auch die Spitzenorganisationen der Fachverbände der Industrie, des Handels und der Banken an (Reichsverband der deutschen Industrie, Zentralverband des deutschen Bau- und Bankiergewerbes, Zentralverband des deutschen Großhandels, Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels und Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels). Außerdem ist den angeschlossenen Verbänden dieser Spitzenorganisationen sowie den angehörigen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, als Einzelmitglieder beizutreten, wovon auch vielfach Gebrauch gemacht worden ist. Diese

rasche Entwicklung der internationalen Beziehungen der Unternehmer

sollte auch die größte Beachtung der Gewerkschaften finden, denn trotz des kurzen Bestehens der I.H.K. hat diese schon heute einen ungeheuren Einfluß auf die weltwirtschaftlichen und welpolitischen Beziehungen aller Länder. Sie hat an dem Zustandekommen des Danesplans wesentlichen Anteil, bereitet jetzt die Weltwirtschaftskonferenz vor und zwischen ihr und dem Völkerbund bestehen die engsten Beziehungen.

Es wird das Netz internationaler unternehmerlicher Beziehungen immer enger. Die Herrschaft des Kapitals ist in den wenigen Nachkriegsjahren international von viel größerem Einfluß und viel größerer Mächtigkeit, als es je in der Vorkriegszeit war. Anlaß und Ursache für die Gewerkschaftsbewegung, auch ihre internationalen Beziehungen nicht zu vernachlässigen, sie vielmehr zu pflegen und nach Möglichkeit auszubauen.

## Die Internationale Arbeitsorganisation.

### Der Fortschritt der Nationen.

Die Ratifikation von Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenzen macht erfreuliche Fortschritte. Bisher liegen 24 Übereinkommen sozialrechtlicher Natur vor. Es sind dies die Übereinkommen über: 1. Arbeitszeit, 2. Arbeitslosigkeit, 3. Mutterurlaub, 4. Frauen-Arbeit, 5. Mindestalter der Zulassung zur gewerblichen Arbeit, 6. Nachtarbeit von Jugendlichen, 7. Beurlaubung, 8. Mindestzulassungsalter zur Arbeit auf See, 9. Entschädigung für Erwerbslosigkeit, 10. Stellvermittlung für Seelente, 11. Mindestzulassungsalter (Landwirtschaft), 12. Vereins- und Koalitionsrecht (Landarbeiter), 13. Entschädigung von Arbeitsunfällen (Landarbeiter), 14. Vereinigung, 15. Beschäftigung (Gewerbliche Betriebe), 16. Mindestzulassungsalter zur

Arbeit als Trimmer und Geizer, 17. Verletzlicher Untersuchungsanspruch für jugendliche Personen zur Arbeit auf See, 18. Entschädigung von Betriebsunfällen, 19. Entschädigung von Berufsfrankheiten, 20. Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Unfall von Betriebsunfällen, 21. Nachtarbeit in Bäckereien, 22. Aufsicht über die Auswanderer an Bord der Schiffe, 23. Neuvertrug der Seelente, 24. Nichtbeförderung der Seelente. Diese 24 Übereinkommen sind bisher in 203 Fällen ratifiziert worden. Dazu kommen noch 27 Ratifikationen, die von den beigebenden Körperschaften der einzelnen Länder genehmigt sind, deren formelle Eintragung beim Generalsekretär des Völkerbundes aber bisher noch nicht erfolgt ist. Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ist die Zahl der Übereinkommen ersichtlich, die von den einzelnen Staaten bisher ratifiziert worden sind.

### Zahl der Ratifikationen in den einzelnen Ländern (Oktober 1926)

1. Bulgarien . . . . .	16	15. Tschechoslowakei . . . . .	8
2. Estland . . . . .	15	16. Japan . . . . .	7
3. Polen . . . . .	14	17. Dänemark . . . . .	7
4. Belgien . . . . .	13	18. Danemark . . . . .	6
5. Rumänien . . . . .	12	19. Frankreich . . . . .	5
6. Schweden . . . . .	12	20. Niederlande . . . . .	5
7. Großbritannien . . . . .	10	21. Deutsches Reich . . . . .	4
8. Italien . . . . .	10	22. Schweiz . . . . .	4
9. Lettland . . . . .	10	23. Südafrika . . . . .	3
10. Griechenland . . . . .	9	24. Australien . . . . .	2
11. Indien . . . . .	9	25. Norwegen . . . . .	2
12. Chile . . . . .	8	26. China . . . . .	1
13. Finnland . . . . .	8	27. Ungarn . . . . .	1
14. Island . . . . .	8		
		Zusammen	209

Besamtlich hat das Deutsche Reich 4 Übereinkommen ratifiziert. Es sind dies die Übereinkommen über: 1. Arbeitslosigkeit, 2. Stellvermittlung für Seelente, 3. Vereins- und Koalitionsrecht für Landarbeiter, 4. Entschädigung von Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft.

## Das Internationale Arbeitsamt und der Achtstundentag.

Die kürzlich in Genf abgehaltene Sitzung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes steht im Zeichen des Kampfes für den Achtstundentag, der eine solche Bedeutung erlangt hat, daß er zur Geltungfrage des Arbeitsamtes werden kann.

In diesem Sinne sprachen sich verschiedene Arbeiterbelegte aus, so besonders Jouhaug, Generalsekretär des französischen Gewerkschaftsbundes und Vizepräsident des I.A.A., der nachdrücklich auf die von den Postierungen im Laufe der Zeit, so speziell anlässlich der Ministerkonferenzen von Bern und London gegebenen Versprechen hinwies und sagte, daß die Lage sich seitdem verschlechtert habe und die Arbeiter ihre volle Handlungsfreiheit zurücknehmen müssen, wenn diesen Versprechungen nicht Taten jenseits Schritte in entgegengesetzter Richtung folgen. Es handelt sich dabei um Regierungen, die ihre Unterschrift unter der Friedensvertrag gesetzt und damit ihr Wort gegeben haben. Sie sind es sich schuldig, dieses Wort zu halten.

„Das gegebene Wort“, so sagt Jouhaug, „ist bis jetzt nicht eingelöst worden, während die Arbeiter ihr Wort gehalten haben. Wir haben das Recht, uns nicht nur an die Länder zu wenden, die für den Augenblick ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sondern an alle Delegierten der im Verwaltungsrat vertretenen Länder. Wir fragen sie, ob sie glauben, daß man jetzt den geschlossenen Pakt verleugnen und uns raten kann, uns an die Arbeiter zu wenden und ihnen zu sagen: In Zukunft gibt es keine andere Garantie mehr als die Gewalt, die ihr anzuwenden vermögt und anzuwenden gewillt seid.“

Damit wird ganz richtig gesagt, daß nicht nur Italien und England individuell dafür verantwortlich sind, wenn sie willkürlich die Arbeitszeit verlängern, sondern auch die anderen Vertragspartner. Es geht um ein Versprechen, das nach dem Kriege alle beteiligten Staaten gemeinsam den Arbeitern gemacht haben.

„Wir können es nicht dulden“, sagt Jouhaug weiter, „daß eine Regierung ein allgemein angenommenes und von ihr teilweise ratifiziertes Regime verläßt. Wenn jedoch der Verwaltungsrat ohne Protest zuläßt, daß die Regierungen trotz der gegebenen Versprechen tun, was ihnen beliebt, so ist jede weitere Diskussion ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann sich ruhig auflösen und das Internationale Arbeitsamt hat zu existieren aufgehört. Der Verwaltungsrat kann heute nicht schweigen, wenn er gestern gesprochen hat. Tut er dies dennoch, so muß die Arbeiterklasse die neue Haltung feststellen. Die Frage ist nicht nur im Verwaltungsrat, sondern auch auf der Internationalen Arbeitskonferenz besprochen worden. Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Int. Arbeitskonferenz haben sich gegen jegliche Verletzung der von allen angenommenen Norm ausgesprochen. Tatsache ist jedoch, daß die Norm verlegt und das Wort gebrochen wurde! Wir haben nicht das Recht, uns als Richter aufzuspielen — dies wäre zu lächerlich —, doch wir sind die Stimme des Gewissens und der Moral. In diesem Sinne protestieren wir gegen die Verletzung des gegebenen Versprechens.“

Um die Ratifizierung der Achtstundentagkonvention zu beschleunigen, beschloß schließlich der Verwaltungsrat einstimmig die Einsetzung einer Kommission, die den Stand der Arbeitsgesetzgebung in jedem einzelnen Lande prüfen und geeignete Vorschläge zur möglichst baldigen Ratifizierung machen soll. Die Kommission, der u. a. Jouhaug, Dudgeest und Koulton (England) angehören, wird letzterer ebenfalls energisch für die Ratifizierung eintritt und selbst von einem Verrat an der Arbeiterklasse sprach, wird ihre Arbeiten sofort in Angriff nehmen und vor der nächsten, Ende Januar stattfindenden Sitzung, zu einer abschließenden Beratung zusammentreten.



Aus dem Kreise der Kameraden

# † UNSERE TOTEN †

Zahlreiche Witwen. Am 11. Oktober starb unser Kamerad Hermann Koch infolge eines schweren Leidens im Alter von nicht ganz 59 Jahren. Der Verstorbene war über 28 Jahre Mitglied unseres Verbandes. Bei allen großen Kämpfen der Jüdauwer Bergarbeiterchaft hat er stets seinen Mann gestellt. Sein aufrichtiger Charakter hat sich in den Herzen der Arbeiterchaft ein bleibendes Andenken gesichert. Wir werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten.

## Oberbergamtsbezirk Dortmund.

### „Der Gipfel der Heuchelei und Lüge.“

Unter dieser Ueberschrift brachte das „Ruhr-Echo“ zwei Artikel, die sich mit den Beschlüssen der Reichskonferenz des Bergarbeiterverbandes zum englischen Streit und mit der Einsetzung der deutschen Vertreter im Internationalen Bergarbeiterkomitee befassen. Der zweite Artikel war noch besonders mit der Ueberschrift: „Das Streikrückprogramm der Futemänner“ versehen. In einem anderen Artikel wird auf eine Entschließung des Reichsrats von Beedermerth, der sich für einen sofortigen Streit ansprach, Bezug genommen. Es wird vom „Ruhr-Echo“ so dargestellt, als wenn alle Bergarbeiter derselben Auffassung wären, wie die Kommunisten im Betriebsrat von Beedermerth. Es werden dann wahre Mißfälligkeiten auf die Führer des Bergarbeiterverbandes, insbesondere auf dessen Vorsitzenden, den Kameraden Süßmann, ausgeübt. Wir wollen es uns versagen, auf das hysteriche Geschimpfe näher einzugehen. Daß nicht alle Bergarbeiter der Auffassung der Kommunisten im Betriebsrat von Beedermerth beitreten, beweist folgende Entschließung, die von den Verbandsfunktionären des Essener Geschäftsbezirks am Sonntag, den 17. Oktober, mit allen gegen 4 Stimmen angenommen worden ist:

Die am 17. Oktober 1926 in Essen tagende Vertrauensmannerversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands nimmt Stellung zur Schreibweise des „Ruhr-Echo“, besonders



